

Versicherungsbedingungen Vereins-Schutzbrief



Inhaltsverzeichnis

Vereinshaftpflichtversicherung	03
Veranstalterhaftpflichtversicherung	24
Vermögensschadenhaftpflichtversicherung [inklusive – falls gewählt – 3 Jahre rückwirkende Absicherung]	26
Wesentliche D&O-Versicherungsbausteine [eingeschlossen in der Vermögensschaden- haftpflichtversicherung]	31
Directors-&-Officers(D&O)-Versicherung [falls gewählt]	33
Rechtsschutzversicherung [falls gewählt]	41

Hinweis:

Wir haben für unsere Kunden eine Rahmenvereinbarung mit einem renommierten deutschen Versicherungsanbieter geschlossen. Über diese Vereinbarung werden unsere Kunden in den Versicherungsschutz einbezogen und abgesichert. Für Sie als unseren Kunden gelten also diese vom Versicherungsanbieter gestellten Versicherungsbedingungen. Der Versicherungsanbieter ist die Allianz.

Vereinshaftpflicht- versicherung



Teil A – Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben enthält dieser Abschnitt besondere Regelungen, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen (z. B. besondere Obliegenheiten, Kündigung im Versicherungsfall, Beitragsangleichung).

Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B.

Baustein Haftpflichtversicherung: Haftpflichtversicherung von Vereinen

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Versichertes Risiko, Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall und Leistungen im Versicherungsfall

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.1 Welches Risiko ist versichert?
- 1.1.2 Was ist Gegenstand der Versicherung? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist ein Schadenereignis?
- 1.1.3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

1.1.1 Welches Risiko ist versichert?

(1) Versichertes Risiko

Versichert ist – im Rahmen des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen beschriebenen Risikos und der sonstigen Regelungen dieses Vertrags – Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Verein aus Ihrer satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Tätigkeit.

Nicht versichert ist bei Gewerbevereinen die Haftpflicht der Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Betriebsunternehmer, Verkäufer oder Gewerbetreibende, auch dann nicht, wenn sie beruflich im Auftrag oder Interesse des Vereins tätig werden.

(2) Vergabe von Leistungen

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer); nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. deren Personals.

(3) Einrichtungen und Nebenrisiken

Der Versicherungsschutz umfasst alle Einrichtungen und Nebenrisiken des Vereins innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

1.1.2 Was ist Gegenstand der Versicherung? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist ein Schadenereignis?

(1) Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall, Embargobestimmung

a) Grundsatz

Ihre Haftpflichtversicherung bietet Ihnen – im Rahmen des versicherten Risikos und der sonstigen Regelungen dieses Vertrags – Versicherungsschutz, wenn Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Für Umwelt Risiken gemäß Ziffer 1.10 gilt der dort definierte Versicherungsfall.

b) Erfüllungsansprüche

Nicht Gegenstand Ihrer Haftpflichtversicherung sind Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

c) Sanktionen und Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Schadenereignis

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.1.3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

(1) Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen wurden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

(2) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Wir wehren die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche ab, wenn diese unberechtigt sind.

(3) Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen

Wir stellen Sie von berechtigten Schadenersatzansprüchen frei. Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, stellen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten frei.

(4) Kosten im Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder Standesrechtsverfahren

In einem Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder Standesrechtsverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernehmen wir die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

(5) Grenzen für unsere Leistungen

a) Vereinbarte Versicherungssummen

Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die jeweils vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

b) Kosten

- Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche aus einem Versicherungsfall die dafür vereinbarte Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- Bei Versicherungsfällen im Ausland werden unsere Aufwendungen für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet.

c) Vereinbarte Begrenzung bei mehreren Versicherungsfällen in einem Versicherungsjahr

Es kann vereinbart werden, dass wir die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen.

d) Serienschaden

Falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

e) Selbstbeteiligung

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 1.1.3 Absatz 5 a) bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

f) Berücksichtigung der Versicherungssumme bei Rentenzahlungen

Wenn Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme übersteigt, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

g) Kein Ersatz des infolge Ihrer Weigerung entstehenden Mehraufwands

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufkommen.

h) Kumul

Besteht Versicherungsschutz für auf derselben Ursache beruhende unterschiedliche Versicherungsfälle im Sinne von Ziffer 1.1.2 Absatz 1 a) und Ziffer 1.10.3, liegt ein Kumulfall vor.

In diesem Kumulfall beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers aus dieser Versicherung auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssummen. Bei gleich hohen Versicherungssummen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme.

Eine sich aus einer Grund- und einer Anschlussversicherung zusammensetzende Versicherungssumme gilt als eine Versicherungssumme.

Im Kumulfall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumulfalls aus dem störungsfreien Normalbetrieb einer Anlage, so beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers aus dieser Versicherung abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung maximal auf die in der Ziffer 1.10.11 Absatz 1 b) für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme.

Ist für einen der Versicherungsfälle eine Selbstbeteiligung vereinbart, kommt diese zur Anwendung. Bei unterschiedlichen Selbstbeteiligungen findet die höhere Selbstbeteiligung Anwendung.

Diese Regelungen gelten nicht für die Zusatzbausteine I und II der Umweltschadensrisiken.

1.2 Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|-------|---|
| 1.2.1 | Was gilt grundsätzlich für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos? |
| 1.2.2 | Welche Pflichten haben Sie bei Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos? |
| 1.2.3 | Was gilt für versehentlich nicht gemeldete, nach Versicherungsbeginn eingetretene Risiken („Versehensklausel“)? |
| 1.2.4 | Was gilt bei Risikoerhöhung durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften? |

1.2.1 Was gilt grundsätzlich für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos?

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der versicherten Risiken.

Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.2.2 Welche Pflichten haben Sie bei Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos?

Bitte beachten Sie Ziffer 5 „Pflichten und Folgen bei Risikoänderungen, Eintritt neuer Risiken oder Risikowegfall“. Dort finden Sie unter Ziffer 5.1 wichtige Regelungen

- zu Ihrer Anzeigepflicht bei Erhöhungen oder Erweiterungen der versicherten Risiken,
- zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung und
- zum Beitrag bezüglich der veränderten Risiken.

1.2.3 Was gilt für versehentlich nicht gemeldete, nach Versicherungsbeginn eingetretene Risiken („Versehensklausel“)?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, soweit sie im Rahmen des versicherten Betriebs liegen und nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrags von der Versicherung ausgeschlossen sind. Sie sind verpflichtet, sobald Sie sich des Versäumnisses bewusst geworden sind, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreintritt an zu entrichten.

1.2.4 Was gilt bei Risikoerhöhung durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesem Fall können wir jedoch den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in dem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

1.3 Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung)

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|-------|--|
| 1.3.1 | Was umfasst Ihr Versicherungsschutz und welche Versicherungssummen gelten? |
| 1.3.2 | Für welche Risiken gilt die Vorsorgeversicherung nicht? |
| 1.3.3 | Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt neuer Risiken? |

1.3.1 Was umfasst Ihr Versicherungsschutz und welche Versicherungssummen gelten?

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung). Diese Risiken sind im Rahmen des bestehenden Vertrags und der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen sofort versichert.

1.3.2 Für welche Risiken gilt die Vorsorgeversicherung nicht?

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen. Vorsorgeversicherungsschutz besteht jedoch für nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge im Umfang der Regelung in Ziffer 1.5.9 (Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger);

b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen versichert werden.

1.3.3 Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt neuer Risiken?

Bitte beachten Sie Ziffer 5 „Pflichten und Folgen bei Risikoänderungen, Eintritt neuer Risiken oder Risikowegfall“. Dort finden Sie in Ziffer 5.2 wichtige Regelungen

- zu Ihrer Anzeigepflicht bezüglich Risiken, die nach Vertragsschluss neu entstehen,
- zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung und
- zur einvernehmlichen Einigung über den Beitrag beziehungsweise zu den Folgen, wenn keine Einigung erzielt werden kann.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.4.1 Welche Personen sind mitversichert?
- 1.4.2 [nicht belegt]
- 1.4.3 Was gilt, wenn sich die Versicherung auch auf andere Personen als Sie selbst erstreckt?

1.4.1 Welche Personen sind mitversichert?

(1) Vereinsvorstand

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Vereinsvorstands oder der von diesen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft.

(2) Übrige Vereinsmitglieder

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der übrigen Vereinsmitglieder aus der Betätigung in Ihrem Interesse und für Ihre Zwecke bei Vereinsaktivitäten oder Vereinsveranstaltungen.

(3) Angestellte des Vereins

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Angestellten des Vereins für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

(4) Weitere Regelungen zum Versicherungsschutz mitversicherter Personen

a) Versicherungsschutz nach Absatz 1, 2 oder 3 besteht auch, wenn die genannten Personen für den versicherten Verein z. B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Vereinsärzte tätig werden;

b) Versicherungsschutz nach Absatz 1, 2 oder 3 besteht auch, wenn die genannten Personen aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Verein in Anspruch genommen werden;

c) Versicherungsschutz für angestellte Vereinsärzte oder angestellte Vereinsanwärter besteht auch, wenn diese

- Erste Hilfe erbringen;
- von Ihnen übernommene Fürsorgemaßnahmen (z. B. Grippechutzimpfung für die Vereinsmitglieder) durchführen.

Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufshaftpflichtversicherung des Vereinsarztes besteht, geht dieser vor.

1.4.2 [nicht belegt]

1.4.3 Was gilt, wenn sich die Versicherung auch auf andere Personen als Sie selbst erstreckt?

(1) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu.

(2) Neben Ihnen sind auch die mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

(3) Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen auf diese Versicherten entsprechend anzuwenden.

(4) Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

(5) Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.3) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person im Sinne von Ziffer 1.4.1, nicht jedoch auch für Sie entsteht.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.5.1 Abhandenkommen von Sachen der Vereinsmitglieder und Besucher
- 1.5.2 Abhandenkommen von Schlüsseln
- 1.5.3 [nicht belegt]
- 1.5.4 Auslandsrisiken
- 1.5.5 Tätigkeitsschäden
- 1.5.6 [nicht belegt]
- 1.5.7 Erzeugung und Nutzung von Energie
- 1.5.8 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen
- 1.5.9 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
- 1.5.10 [nicht belegt]
- 1.5.11 Mietsachschäden an fremden, unbeweglichen Sachen (außer Brand- und Explosionsschäden)
- 1.5.12 Mietsachschäden an fremden, beweglichen Sachen (außer Brand- und Explosionsschäden)
- 1.5.13 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen
- 1.5.14 Strahlenrisiken
- 1.5.15 Veranstaltungen und Werbemaßnahmen
- 1.5.16 Vertragliche Haftpflichtvereinbarungen
- 1.5.17 Auslösen von Fehlalarm
- 1.5.18 Geothermierisiken

Ziffer 1.5 regelt den Versicherungsschutz für allgemeine betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.5 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.5 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse). Entsprechendes gilt für die Regelungen innerhalb der Ziffer 1.5.

1.5.1 Abhandenkommen von Sachen der Vereinsmitglieder und Besucher

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen Ihrer Vereinsmitglieder oder Besucher. Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

1.5.2 Abhandenkommen von Schlüsseln

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für unbewegliche Sachen, sofern sich diese Schlüssel rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Code-Karten, Transponder u. Ä. werden Schlüsseln gleichgesetzt. Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

Der Versicherungsschutz umfasst

a) Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern oder Schließanlagen;

b) Kosten für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Notschloss) oder einen Objektschutz bis zu 30 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Verlust der Schlüssel festgestellt wurde;

c) sonstige Schäden, die als Folge eines versicherten Verlustes von Schlüsseln eintreten.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 300.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Verlust von Schlüsseln zu Wertbehältnissen.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche der Mitglieder des Vereinsvorstands oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 2.4, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.5.3 [nicht belegt]

1.5.4 Auslandsrisiken

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten im Ausland, die für Vereinszwecke genutzt werden.

Dies gilt nicht für Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die nur kurzfristig (längstens für einen Monat) zu Wohnzwecken gemietet sind.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche gegen Sie oder die nach Ziffer 1.4.1 Absatz 1 mitversicherten Personen aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche nach Art. 1792 ff. und 1231-1 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche, für die Sie im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen haben.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.5.5 Tätigkeitsschäden

(1) Definition Tätigkeitsschäden

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Ihre satzungsgemäße oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebende Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass Sie, ein Bediensteter, ein Bevollmächtigter oder ein Beauftragter von Ihnen

- an diesen Sachen tätig geworden sind (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dgl.),
- diese Sachen zur Durchführung Ihrer Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dgl. benutzt haben oder
- Sachen beschädigt haben, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Haben Sie, ein Bediensteter, ein Bevollmächtigter oder ein Beauftragter von Ihnen zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein Tätigkeitsschaden nur vor, wenn diese Sachen oder Teile von diesen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren bzw. unmittelbar benutzt wurden oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befanden.

Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden

- an fremden Sachen, die gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast sind, richtet sich nach den Ziffern 1.5.11, 1.5.12 und 1.10.2 Absatz 4;
- aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) richtet sich nach Ziffer 1.8.

(2) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an fremden Sachen, die nicht gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast sind, im nachfolgend beschriebenen Umfang:

a) Be- und Entladeschäden an Land- oder Wasserfahrzeugen/Containern

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- oder Entladen von diesen.

Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden entstehen.

Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Containern, die selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Selbstbeteiligung

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

b) Be- und Entladeschäden an der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen/Containern

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen/Containern durch oder beim Be- oder Entladen von diesen, wenn

- die Ladung nicht für Sie bestimmt ist,
- es sich nicht um Ihre Erzeugnisse bzw. von Ihnen, in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht von Ihnen oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Selbstbeteiligung

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

c) Leitungsschäden

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie elektrischen Frei- und Oberleitungen.

Selbstbeteiligung

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

a) [nicht belegt]

b) Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich bei Ihnen zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken

- auf Ihrem Betriebsgrundstück oder
- außerhalb Ihres Betriebsgrundstücks in Ihrer Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Selbstbeteiligung

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.5.6 [nicht belegt]

1.5.7 Erzeugung und Nutzung von Energie

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung

- von erneuerbaren Energien, sofern es sich um Fotovoltaik, Solarthermie, Onshore-Wind-/Wasserenergie, nicht jedoch Biogasanlagen und Geothermie-Anlagen (der Versicherungsschutz für Geothermie-Anlagen richtet sich nach Ziffer 1.5.18),
- von konventioneller Energie (z. B. Blockheizkraftwerke) zur überwiegenden Eigennutzung auf dem versicherten Vereinsgrundstück, sofern für die Anlagen keine förmliche Genehmigungspflicht nach dem

Bundes-Immissionsschutzgesetz, keine Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundesberggesetz besteht, handelt.

Versichert ist dabei auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden ausschließlich aus Versorgungsstörungen bei der Einspeisung von Energie in ein öffentliches Netz, sofern dies nur im Nebenbetrieb erfolgt. Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

1.5.8 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer oder Besitzer (z. B. Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) von Grundstücken – nicht jedoch Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Ihre Wohnzwecke oder die Ihrer Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch an Vereinsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

Sofern Eigentümer dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten

- Ihr Angehöriger im Sinne von Ziffer 2.4 Absatz 2 ist,
- Ihr Gesellschafter/Geschäftsführer oder dessen Angehöriger im Sinn von Ziffer 2.4 Absatz 2 ist,
- dafür gesondert gegründete Gesellschaften sind, an denen Sie einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % halten – dies gilt auch, wenn Sie die unternehmerische Führung übernehmen und Ihr Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist – gilt:

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht dieser Personen bzw. Gesellschaften in ihrer Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümer und aus der Vermietung an Sie. Die Personen bzw. Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden uns gegenüber ausschließlich durch Sie vertreten.

b) Versichert ist Ihre bzw. deren gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) auf den in a) genannten Grundstücken.

Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Soweit Versicherungsschutz durch eine eigenständige Bauherrnhaftpflichtversicherung besteht, geht dieser vor.

c) Versichert ist Ihre bzw. deren gesetzliche Haftpflicht wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen.

d) Versichert ist Ihre bzw. deren gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

e) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag von Ihnen mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen aus diesen Tätigkeiten für Sie.

f) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters oder Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind im Rahmen von Absatz 1 e) Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach Sozialgesetzbuch VII handelt. Gleiches gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

(3) Geothermierisiken

Der Versicherungsschutz für Risiken, die auf Planung, Errichtung und Betrieb von Geothermie-Anlagen zurückzuführen sind, richtet sich nach Ziffer 1.5.18.

1.5.9 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder durch den Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- Kraftfahrzeuge – ausgenommen Gabelstapler – mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren;
- nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhänger.

Der Versicherungsschutz für Schäden an fremden, nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kfz-Anhängern, die Sie, ein Bediensteter, ein Bevollmächtigter oder ein Beauftragter für Ihre berufliche oder betriebliche Tätigkeit gemietet/gepachtet, geleast oder geliehen haben und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, richtet sich nach Ziffer 1.5.12.

b) [nicht belegt]

c) Soweit nicht bereits nach a) Versicherungsschutz besteht, gilt: Der Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen einschließlich ihrer mitgeführten Anhänger, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden, richtet sich nach Ziffer 1.14.

(2) Ihre Obliegenheiten

Die in Absatz 1 a) genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

1.5.10 [nicht belegt]

1.5.11 Mietsachschäden an fremden, unbeweglichen Sachen (außer Brand- und Explosionsschäden)

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht ausschließlich wegen Schäden an fremden Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch Grundstücken), die Sie, ein Bediensteter, ein Bevollmächtigter oder ein Beauftragter gemietet/gepachtet (nicht geleast) oder geliehen haben, in folgendem Umfang:

a) anlässlich von Vereinsreisen gemieteten/gepachteten oder geliehenen Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

b) an Gebäuden oder Räumen, die für andere als in Absatz 1 a) genannte Vereinszwecke gemietet/gepachtet oder geliehen sind, durch Leitungswasser oder Abwässer und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

c) an Gebäuden oder Räumen, die für andere als in Absatz 1 a) genannte Vereinszwecke gemietet/gepachtet oder geliehen sind, durch sonstige Ursachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossene Ansprüche

- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- oder Gasgeräten und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche von Mitgliedern des Vereinsvorstands oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 2.4, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Mietsachschäden durch Brand oder Explosion; hierfür richten sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung nach Ziffer 1.10 „Umweltrisiken“.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 2.4, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden von Ihren gesetzlichen Vertretern, Repräsentanten im Sinne von Ziffer 1.4.2 oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt haben, oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 2.4, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

1.5.12 Mietsachschäden an fremden, beweglichen Sachen (außer Brand- und Explosionsschäden)

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden, beweglichen Sachen (z. B. Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln), die Sie für Ihre satzungsgemäße oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebende Tätigkeit gemietet/gepachtet, geleast oder geliehen haben, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Brand oder Explosion; hierfür richten sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung nach Ziffer 1.10 „Umweltrisiken“.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch deren Gebrauch.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche der Mitglieder des Vereinsvorstands oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 2.4, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 300.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

(4) Selbstbeteiligung

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 500 EUR selbst zu tragen. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht für Schäden durch Leitungswasser oder Abwässer.

1.5.13 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihren inländischen Sozialeinrichtungen für Vereinsmitglieder, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Vereinsfremde genutzt werden, sowie aus Ihren inländischen Sicherheitseinrichtungen.

1.5.14 Strahlenrisiken

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen, in folgendem Rahmen und Umfang:

a) aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;

b) aus Besitz oder Verwendung von Röntgengeräten und Störstrahlern;

c) aus energiereichen ionisierenden Strahlen durch von Ihnen gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen, sofern es sich nicht um Ansprüche wegen Schäden handelt, die durch

- den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

1.5.15 Veranstaltungen und Werbemaßnahmen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den gewöhnlichen, satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne oder offene Wettbewerbe) sowie dem Besitz oder der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparente, Hinweisschilder) und der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen.

1.5.16 Vertragliche Haftpflichtvereinbarungen

(1) Genormte Verträge mit Behörden u. Ä.) sowie Gestattungsverträge

Versichert ist Ihre Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus Verträgen genormten oder üblichen Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus sogenannten Gestattungs- und Einstellungsverträgen, z. B. Privatanschlussgleisvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG.

(2) Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht Dritter

a) Versichert ist die von Ihnen als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners.

b) Versichert ist die von Ihnen durch Vertrag übernommene sonstige gesetzliche Haftpflicht Dritter, wenn sich die Haftungsübernahme auf solche Ansprüche beschränkt, die ihre Ursache in Ihrem ursprünglichen Verantwortungsbereich (vor Haftungsübernahme) haben. Etwaige Regressansprüche gegenüber dem von der Haftung freigestellten Dritten bleiben von dieser Regelung unberührt, sofern es sich um Regressansprüche wegen Mitverschulden/Mitursächlichkeit des freigestellten Dritten handelt.

1.5.17 Auslösen von Fehlalarm

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen versehentlich ausgelöstem Alarm bei Dritten. Abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 sind auch gesetzliche Ansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts mitversichert. Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

1.5.18 Geothermierisiken

(1) Definition

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlageanteile gehören nicht zur Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.

(2) Versicherungsumfang

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die auf Planung, Errichtung und Betrieb von Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper) zurückzuführen sind.

b) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die auf Planung, Errichtung und Betrieb von anderen Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepfähle), zurückzuführen sind.

Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung der Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind.

c) Folgende Regelungen finden keine Anwendung:

- Ziffer 1.10.2 Absatz 1 a) bis e)
- Ziffer 1.10.9.1 e)
- Ziffer 1.10.9.3 c) und d)
- Ziffer 2.15
- Ziffer 2.16

d) Versichert ist beim Betrieb von Geothermie-Anlagen auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden ausschließlich aus Versorgungsstörungen bei der Einspeisung von Energie in ein öffentliches Netz, sofern dies nur im Nebenbetrieb erfolgt. Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

e) Mitversichert sind auch dafür gesondert gegründete Gesellschaften, an denen Sie einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % halten. Dies gilt auch, wenn Sie die unternehmerische Führung übernehmen und Ihr Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist.

Diese Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden uns gegenüber ausschließlich durch Sie vertreten.

(3) Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung.

Soweit es sich jedoch um Ansprüche aus Planung, Errichtung oder Betreiben von Geothermie-Anlagen gemäß b) handelt, beträgt die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Dies gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Teilen für solche Anlagen.

1.6 Besondere Vereinshaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

1.6.1 Vereinsringe

Ziffer 1.6 regelt den Versicherungsschutz für besondere betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.6.1 Vereinsringe

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Vereinsringen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Anspruch gegen den Vereinsring selbst richtet. Versicherungsschutz besteht auch für den Vereinsring selbst.

Unsere Ersatzpflicht bleibt auf die Quote beschränkt, die Ihrer prozentualen Beteiligung an dem Vereinsring entspricht. Dabei ist es unerheblich, welchem Verein die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an den von einzelnen Vereinen in den Vereinsring eingebrachten Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche der Mitglieder des Vereinsrings untereinander sowie Ansprüche des Vereinsrings gegen die Vereine und umgekehrt.

1.7 Diskriminierungshaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.7.1 Was ist versichert?
- 1.7.2 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?
- 1.7.3 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?
- 1.7.4 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Ziffer 1.7 regelt den Versicherungsschutz für Diskriminierungshaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.7 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.7 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.7.1 Was ist versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus Diskriminierung (Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung), insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

(2) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht nur, wenn und soweit derartige Haftpflichtansprüche nicht über eine eigenständige Vermögensschadenhaftpflichtversicherung versichert sind.

1.7.2 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Versicherungsschutz besteht für im Ausland eintretende Versicherungsfälle aus Diskriminierung – ergänzend zu Ziffer 1.5.4 – ausschließlich, soweit die Ansprüche nach dem Recht der Staaten der Europäischen Union (EU) geltend gemacht werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die in Staaten mit Geltung des Common Law (z. B. Großbritannien und Irland) oder auf der Grundlage des Common Law oder außerhalb der EU geltend gemacht werden.

1.7.3 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche, die von Ihnen selbst, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen nach Ziffer 2.4 oder von den nach Ziffer 1.4.1 Absatz 1 mitversicherten Personen geltend gemacht werden.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Mitglieder des Vereinsvorstands für Verbindlichkeiten des Vereins selbst.

d) [nicht belegt]

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus im Inland eintretenden Versicherungsfällen,

- die in Staaten mit Geltung des Common Law oder außerhalb der EU geltend gemacht werden;
- die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden;
- die nicht auf der Grundlage des Rechts der Staaten der EU beruhen.

1.7.4 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.8 Internethaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.8.1 Was ist versichert?
- 1.8.2 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?
- 1.8.3 Welche Ansprüche sind nicht versichert?
- 1.8.4 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?
- 1.8.5 Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie beim Umgang mit elektronischen Daten?
- 1.8.6 Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt für Serienschäden?

Ziffer 1.8 regelt den Versicherungsschutz für Internethaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.8 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.8 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.8.1 Was ist versichert?

Im Rahmen des versicherten Risikos besteht Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), soweit es sich handelt um

(1) Schäden aus der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren oder andere Schadprogramme;

(2) Schäden aus der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- oder Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

(3) Schäden aus der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

(4) Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

Bei diesen Schäden tragen wir auch

- Gerichts- oder Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- oder Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.

Ihre Obliegenheit:

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass wir vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet werden.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

1.8.2 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Versicherungsschutz besteht für im Ausland eintretende Versicherungsfälle – ergänzend zu Ziffer 1.5.4 – ausschließlich, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

1.8.3 Welche Ansprüche sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten oder Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing
- Betrieb von Rechenzentren oder Datenbanken
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes bzw. der Signaturverordnung
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht

1.8.4 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden können.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche nach Art. 1792 ff. und 1231-1 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.7.

1.8.5 Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie beim Umgang mit elektronischen Daten?

Sie sind verpflichtet, im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsschutz nach Ziffer 1.8.1, Absatz 1 bis 3 Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, zu prüfen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

1.8.6 Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt für Serienschäden?

(1) Versicherungssumme

Es gilt die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Vermögensschäden werden auf die Versicherungssumme für Sachschäden bzw. die pauschale Versicherungssumme angerechnet.

(2) Serienschäden

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 5 d) gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem oder zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

1.9 [nicht belegt]

1.10 Umweltrisiken

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.10.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?
- 1.10.2 Welche Risiken sind versichert?
- 1.10.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?
- 1.10.4 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?
- 1.10.5 Was gilt bei Erhöhungen und Erweiterungen?
- 1.10.6 Wofür besteht keine Vorsorgeversicherung?
- 1.10.7 Welche Leistungen erbringen wir?
- 1.10.8 Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles?
- 1.10.9 Welche Ansprüche und Pflichten sind ausgeschlossen?
- 1.10.10 Welche Obliegenheiten haben Sie?
- 1.10.11 Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt für Serienschäden?
- 1.10.12 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?
- 1.10.13 Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?
- 1.10.14 Falls besonders vereinbart: Zusatzbaustein I der Umweltschadensrisiken (Ansprüche nach USchadG) – welche Regelungen gelten hierfür?
- 1.10.15 Falls besonders vereinbart: Zusatzbaustein II der Umweltschadensrisiken (Ansprüche nach BBodSchG) – welche Regelungen gelten hierfür?

Ziffer 1.10 regelt den Versicherungsschutz für Umwelthaftpflichtrisiken und Umweltschadensrisiken (siehe Ziffer 1.10.1), deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.10 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.10 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

Begriffserläuterung:

Betriebsstörung:

Die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs bei Ihnen oder bei einem Dritten.

Umwelteinwirkung:

Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

Umweltschaden:

Umweltschaden ist eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer oder Schädigung des Bodens.

Anlagenproduktisiko:

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen),
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen),
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
- Abwasseranlagen oder
- Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind;

BBergG:

Bundesberggesetz

BBodSchG:

Bundes-Bodenschutzgesetz

BImSchG:

Bundes-Immissionsschutzgesetz

USchadG:

Umweltschadensgesetz

1.10.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

In Ergänzung zu Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 besteht Versicherungsschutz für:

Umwelthaftpflichtrisiken

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung. Vermögensschäden sind Schäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb oder an wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für diese Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

Umweltschadensrisiken

Versichert ist Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß USchadG zur Sanierung von Umweltschäden.

Versicherungsschutz besteht dann, wenn Sie von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen werden.

1.10.2 Welche Risiken sind versichert?

(1) Anlagen und Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, wenn im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes geregelt ist, auf Ihre Anlagen oder Risiken (auch Abfälle) mit Ausnahme

a) der Lagerung in Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als insgesamt 1.000 l Heizöl oder Kraftstoff je Betriebsgrundstück. Mitversichert ist jedoch die Zwischenlagerung von Kraftstoff oder Heizöl in Anlagen bei Arbeiten außerhalb von Betriebsgrundstücken;

b) der Lagerung von insgesamt mehr als 10 Tonnen Altöl, gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen je Betriebsgrundstück (ausgenommen Heizöl, Gas, Kraftstoff). Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 a Chemikaliengesetz;

c) der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betriebes von Klärwerken oder Abwasserbehandlungsanlagen. Mitversichert ist jedoch das Betreiben von oder die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

d) von Anlagen zur Verwertung/Beseitigung, Lagerung, Behandlung, Sortierung von Abfällen, wenn es sich um abfallwirtschaftliche Tätigkeiten handelt, sowie von Deponien;

e) von Anlagen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen;

f) von Mietsachschäden durch Brand oder Explosion. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Absatz 4.

(2) Verwendung von Stoffen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Verwendung von Stoffen im räumlichen oder gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen oder Risiken (z. B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder im Zusammenhang mit Stoffen, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

(3) Umweltproduktisiko (einschließlich Anlagenproduktisiko)

a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche oder Pflichten, soweit diese durch von Ihnen

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben.

b) Soweit sich der Versicherungsschutz im Rahmen von Umweltschadensrisiken auf Ansprüche oder Pflichten wegen Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter erstreckt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich dann,

- wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist und
- der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens dieser Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

c) Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie im Rahmen des Anlagenproduktisikos während der Errichtung, des Probebetriebes oder der Inbetriebnahme vorübergehend Inhaber solcher Anlagen sind.

(4) Mietsachschäden durch Brand oder Explosion

a) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist – abweichend von Absatz 1 f) – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen;
- an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleast) Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch Grundstücken);
- an fremden, beweglichen Sachen (z. B. Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln), die Sie für Ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit gemietet/gepachtet (nicht geleast) oder geliehen haben.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 300.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

b) Ausgeschlossene Ansprüche

- Ausgeschlossen sind Ansprüche von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 2.4, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche von Ihren gesetzlichen Vertretern, Repräsentanten im Sinne von Ziffer 1.4.2 oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt haben, oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 2.4, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

1.10.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Abweichend von Ziffer 1.1.2 Absatz 1 a) und Absatz 2 ist der Versicherungsfall bei

- Umwelthaftpflichtrisiken
die nachprüfbar erste Feststellung des Personen-, Sach- oder eines nach Ziffer 1.10.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder Sie selbst;
- Umweltschadensrisiken
die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch Sie, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen bzw. eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

1.10.4 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

1.10.4.1 Umwelthaftpflichtrisiken

a) Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist – ergänzend zu Ziffer 1.5.4 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland eintretender Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage oder ein vom Inland ausgehendes versichertes Risiko im Sinne von Ziffer 1.10.2 zurückzuführen sind.

b) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf den Betrieb einer im Ausland belegenen Anlage zurückzuführen sind.

1.10.4.2 Umweltschadensrisiken

Versicherungsschutz besteht auch für im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage oder ein vom Inland ausgehendes versichertes Risiko im Sinne von Ziffer 1.10.2 zurückzuführen sind;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen;
- durch Erzeugnisse, die Sie ins Ausland geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten (auch Inspektionen oder Kundendienst) oder sonstigen Leistungen.

1.10.5 Was gilt bei Erhöhungen und Erweiterungen?

Abweichend von Ziffer 1.2.1 erlischt der Versicherungsschutz für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen nach Ziffer 1.10.2 Absatz 1 a) bis e) zuzuordnen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften im Sinne von Ziffer 1.2.4 nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

1.10.6 Wofür besteht keine Vorsorgeversicherung?

Abweichend von Ziffer 1.3 besteht keine Vorsorgeversicherung für Anlagen und Risiken, die den Ausnahmen nach Ziffer 1.10.2 Absatz 1 a) bis e) zuzuordnen sind.

1.10.7 Welche Leistungen erbringen wir?

1.10.7.1 Umwelthaftpflichtrisiken

Es gelten die allgemeinen Regelungen dieses Vertrags.

1.10.7.2 Umweltschadensrisiken

(1) Prüfung der Verpflichtungen

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 1 und 2 gilt:

Wir prüfen, ob die gegen Sie geltend gemachten Verpflichtungen berechtigt sind. Berechtigt sind Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierungs- oder Kostentragung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Soweit Sie unberechtigt in Anspruch genommen werden, wehren wir diese Ansprüche für Sie ab.

(2) Freistellung

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 3 gilt:

Wir stellen Sie von berechtigten Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten frei. Ist Ihre Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, stellen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch der Behörde oder eines sonstigen Dritten frei.

(3) Versicherte Kosten

Versichert sind nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- oder Gerichtskosten:

a) Kosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern.

Das sind:

- Kosten für die primäre Sanierung, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen
- Kosten für die ergänzende Sanierung, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen führt
- Kosten für die Ausgleichssanierung, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat

Zwischenzeitliche Verluste sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen ihre ökologische Aufgabe nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden oder einer pauschalen Versicherungssumme ersetzt. Dieser Gesamtbetrag von 50 % bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

b) Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens

Das sind die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

(4) Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 4 gilt:

In einem Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder Standesrechtsverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben könnte, übernehmen wir die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

(5) Bevollmächtigung

Abweichend von Ziffer 6.3 Absatz 1 und 2 gilt:

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen Sie, sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen.

1.10.8 Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls?

(1) Leistungsvoraussetzungen Umwelthaftpflichtrisiken

Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Betriebsstörung oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Ihre Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Ziffer 1.10.1 mitversicherten Vermögensschadens.

Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen werden unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

Umweltschadensrisiken

Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens für die Versicherung nach Ziffer 1.10.2 Absatz 1 bis 3 a) nach einer Betriebsstörung, auch bei Dritten. Dies gilt in den Fällen nach Ziffer 1.10.2 Absatz 3 b) nach behördlicher Anordnung auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung.

Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen werden unabhängig davon übernommen, ob die Maßnahmen durch Sie, einen Dritten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung muss in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

(2) Nicht ersatzfähige Aufwendungen

Nicht ersatzfähig sind Aufwendungen auch, soweit sie sich mit Aufwendungen nach Absatz 1 decken –

a) zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.), auch wenn diese früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Ziffer 1.10.1 mitversicherten Vermögensschadens oder

Umweltschadens, falls Ihre Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

b) die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung Ihrerseits, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an

- Endverbraucher,
- Endverbraucher beliefernde Händler,
- Vertrags- oder sonstige Werkstätten,

die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

(3) Leistungsumfang

Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 %

- der vereinbarten pauschalen Versicherungssumme oder
- der vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden je Betriebsstörung oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr.

1.10.9 Welche Ansprüche und Pflichten sind ausgeschlossen?

Bei Umweltschadensrisiken gilt jeweils:

Folgende Ausschlussstatbestände gelten unabhängig davon, ob Schäden bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen:

1.10.9.1 Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiken:

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

Für Umwelthaftpflichtrisiken gilt dies nicht, sofern deren unmittelbare Vorversicherer ausschließlich wegen Ablauf der Nachhaftungsfrist eines Vertrags keine Deckung zu gewähren hat. Versicherungsfälle nach Ablauf der Nachhaftungsfrist des Vorversicherers gelten als im ersten Versicherungsjahr als eingetreten.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder kontaminiert waren.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung oder unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Verantwortlichen einer Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

bereitgestellt, überlassen, gesammelt, gelagert, befördert, behandelt, gemalt, gehandelt, verwertet oder beseitigt werden.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie

- bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an sie gerichtete, dem Umweltschutz dienende, behördliche Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder
- es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens. Dieser Ausschluss findet im Rahmen des Umweltprodukttrisikos nur für das Anlagenproduktisiko Anwendung.

f) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheit-

lichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

g) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung/ Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

h) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen, es sei denn, Sie erbringen den Nachweis, dass Sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen mussten.

1.10.9.2 Für Umwelthaftpflichtrisiken gilt zusätzlich:

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten. Dieser Ausschluss findet im Rahmen des Umweltprodukttrisikos nur für das Anlagenproduktisiko Anwendung.

1.10.9.3 Für Umweltschadensrisiken gilt zusätzlich:

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) eintreten, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden am Grundwasser.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG. Die Regelungen in den Ziffern 2.15 und 2.16 finden keine Anwendung.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht in Ihrem Besitz stehen.

f) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten,
- Erzeugnisse, die aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

1.10.10 Welche Obliegenheiten haben Sie?

Die allgemeinen Regelungen dieses Vertrags zu den Obliegenheiten in Ziffer 3 und Teil B finden Anwendung.

(1) Für Umwelthaftpflichtrisiken gilt abweichend von Ziffer 3.1 Folgendes: Welche Obliegenheiten bestehen vor Eintritt des Versicherungsfalls? Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus Obliegenheitsverletzungen? Sie sind verpflichtet,

- uns die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen nach Ziffer 1.10.8 Absatz 3 vereinbarten Gesamtbetrags die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen dennoch ersetzt.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten fahrlässig, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

Nach Teil B Ziffer 3 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

(2) Für Umweltschadensrisiken gilt abweichend von den Ziffern 3.1 und 3.2 Folgendes:

Welche Obliegenheiten bestehen bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens oder nach dessen Eintritt? Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus Obliegenheitsverletzungen?

a) Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Ansprüche erhoben wurden.
b) Sie sind verpflichtet, uns im Zusammenhang mit der unmittelbaren Gefahr von Umweltschäden oder nach Eintritt eines Umweltschadens jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Feststellung einer Betriebsstörung oder Ihre nach § 4 USchadG erforderliche Information an die zuständige Behörde;
- ein behördliches Handeln Ihnen gegenüber im Zusammenhang mit der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens;
- den Erlass eines Verwaltungsakts, die Erhebung eines Sanierungsanspruchs;
- den Erlass eines Mahnbescheids;
- eine gerichtliche Streitverkündung;
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens;
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens.

c) Sie sind verpflichtet, bei unmittelbarer Gefahr von Umweltschäden alles Erforderliche zu tun, um den Eintritt eines Umweltschadens zu verhindern. Die Aufwendungen dafür sind auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

d) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

e) Gegen einen Mahnbescheid, einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Sanierung von Umweltschäden oder Schadenersatz im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß die erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

f) Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt, wenn gegen Sie ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsaufwendungen im Zusammenhang mit Umweltschäden gerichtlich geltend gemacht wird.

g) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind unsere Weisungen zu beachten, soweit dies für Sie zumutbar ist. Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen uns mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke an uns übersandt werden.

h) Wenn Sie die in a) bis g) genannten Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

i) Wenn Sie eine der in a) bis g) genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach Ziffer 1.10.8 Absatz 3 vereinbarten Gesamtbetrags die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen dennoch ersetzt.

Nach Teil B Ziffer 3 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls (Ziffer 1.10.8) verpflichtet, soweit die Ver-

letzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

1.10.11 Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt für Serienschäden?

(1) Versicherungssumme

a) Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall steht für Umweltrisiken gesondert noch einmal zur Verfügung. Dies gilt auch hinsichtlich der dort ausgewiesenen Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

b) Für Versicherungsleistungen wegen Schäden, die nicht Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Betriebsstörung sind (Normalbetriebsschäden), beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die dafür vereinbarte Versicherungssumme, maximal jedoch jedoch 10.000.000 EUR pauschal.

(2) Serienschaden

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 5 d) gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln, unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

1.10.12 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Sie haben bei jedem Versicherungsfall 250 EUR selbst zu tragen. Dies gilt auch für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 1.10.8.

Diese Selbstbeteiligung gilt nicht für das Umweltproduktisiko (Ziffer 1.10.2 Absatz 3) sowie bei Ansprüchen oder Pflichten wegen Schäden durch Brand oder Explosion.

1.10.13 Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

a) Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung, besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe fort:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von zehn Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis geendet hat.

b) Die Regelungen in a) gelten für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

1.10.14 Falls besonders vereinbart: Zusatzbaustein I der Umweltschadensrisiken (Ansprüche nach USchadG) – welche Regelungen gelten hierfür?

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Mitversicherung dokumentiert ist, gilt:

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts nach Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden

a) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

b) an Boden, der in Ihrem Eigentum steht, stand oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen;

c) an Gewässern, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

d) am Grundwasser.

(2) Erfordernis einer Betriebsstörung

a) In diesem Zusatzbaustein besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung bei Ihnen oder bei einem Dritten sind.

b) Einer Betriebsstörung nach a) steht gleich: Kontamination durch unbekannte Dritte, d. h. eine plötzliche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung unbekannter Dritter, wenn in deren Folge auf einem oder mehreren in diesem Vertrag versicherten Grundstück/en während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder geschützte Tiere und Pflanzen im Sinne des USchadG entsteht.

Für derartige Handlungen unbekannter Dritter gilt der Ausschluss in Ziffer 1.10.9.1 c) nicht. In derartigen Fällen werden Sie einem Verursacher gleichgestellt. Als unbekannter Dritter wird jeder Dritte bezeichnet, der zum Zeitpunkt der nachprüfaren ersten Feststellung des Umweltschadens nicht bekannt ist.

(3) Ausgeschlossene Kosten, Ansprüche oder Pflichten

a) Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brands, Blitzschlags, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso dessen Transport in eine Deponie und dessen Ablagerung oder Vernichtung.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden. Soweit eine bestehende Sach-/Feuerversicherung im Falle eines grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfalls nicht oder nur teilweise leisten sollte, besteht Versicherungsschutz über diese Versicherung.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für das Betreiben von oder die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider (z. B. Fett- oder Ölabscheider).

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die im Ausland eingetreten sind.

e) Abweichend von Ziffer 1.10.9.1 h) gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

f) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

(4) Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen für diesen Zusatzbaustein ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr.

(5) Selbstbeteiligung

a) Für Risiken, die einem Genehmigungsverfahren nach § 10 des BImSchG unterliegen, gilt:

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 25.000 EUR selbst zu tragen.

b) Für alle anderen Risiken gilt:

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 2.500 EUR selbst zu tragen.

c) Für alle Risiken gilt:

Wir sind auch in diesen Fällen zur Prüfung Ihrer Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

1.10.15 Falls besonders vereinbart: Zusatzbaustein II der Umweltschadensrisiken (Ansprüche nach BBodSchG) – welche Regelungen gelten hierfür?

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Mitversicherung dokumentiert ist, gilt:

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach dem Bundes-

Bodenschutzgesetz, wenn Sie Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens sind.

Ergänzend zu Ziffer 1.10.7.2 Absatz 3 b) sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann versichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgeht. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern Sie diese aufgrund behördlicher Anordnung infolge eines Versicherungsfalls aufwenden mussten oder nach einer Betriebsstörung nach Abstimmung mit uns aufgewendet haben.

b) Versichert ist Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts aus der Vermietung von in diesem Vertrag versicherten Grundstücken im nachfolgend beschriebenen Umfang:

Einer Betriebsstörung steht eine plötzliche und unfallartige, vom Mieter zu vertretende Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Mieters des Grundstücks/Teilgrundstücks gleich, wenn Sie in deren Folge während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags als Vermieter des versicherten Grundstücks

- wegen Umweltschäden gemäß USchadG oder
- wegen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG öffentlich-rechtlich verpflichtet werden.

In derartigen Fällen werden Sie abweichend von Absatz 2 einem Verursacher gleichgestellt.

Absatz 3 a) gilt insofern als gestrichen.

Für Umweltschäden oder schädliche Bodenveränderungen, die von Anlagen ausgehen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen, besteht kein Versicherungsschutz.

(2) Erfordernis einer Betriebsstörung

a) In diesem Zusatzbaustein besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung bei Ihnen oder bei einem Dritten sind.

b) Einer Betriebsstörung nach a) steht gleich: Kontamination durch unbekannte Dritte, d. h. eine plötzliche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung unbekannter Dritter, wenn in deren Folge auf einem oder mehreren in diesem Vertrag versicherten Grundstück/en während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags schädliche Bodenveränderungen nach BBodSchG eintreten.

Für derartige Handlungen unbekannter Dritter gilt der Ausschluss in Ziffer 1.10.9.1 c) nicht. In derartigen Fällen werden Sie einem Verursacher gleichgestellt. Als unbekannter Dritter wird jeder Dritte bezeichnet, der zum Zeitpunkt der nachprüfaren ersten Feststellung der schädlichen Bodenveränderung nicht bekannt ist.

(3) Ausgeschlossene Kosten, Ansprüche/Pflichten

a) Ausgeschlossen sind Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens, soweit die Schädigung Ihres Bodens Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

b) Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brands, Blitzschlags, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso dessen Transport in eine Deponie und dessen Ablagerung oder Vernichtung.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden. Soweit eine bestehende Sach-/Feuerversicherung im Falle eines grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfalls nicht oder nur teilweise leisten sollte, besteht Versicherungsschutz über diese Versicherung.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für das Betreiben von oder die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider (z. B. Fett- oder Ölabscheider).

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die im Ausland eingetreten sind.

f) Abweichend von Ziffer 1.10.9.1 h) gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

g) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

(4) Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen für diesen Zusatzbaustein ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr.

(5) Selbstbeteiligung

a) Für Risiken, die einem Genehmigungsverfahren nach § 10 des BImSchG unterliegen, gilt:

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 50.000 EUR selbst zu tragen.

b) Für alle anderen Risiken gilt:

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 2.500 EUR selbst zu tragen.

c) Für alle Risiken gilt:

Wir sind auch in diesen Fällen zur Prüfung Ihrer Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

1.11 [nicht belegt]

1.12 Vermögensschäden (auch Datenschutzrisiken), deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

1.12.1 Was gilt für Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen?

1.12.2 Was gilt für sonstige Vermögensschäden?

Ziffer 1.12 regelt den Versicherungsschutz für Vermögensschadenrisiken (soweit sie nicht in den anderen Bestimmungen dieses Vertrags geregelt sind), deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.12 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.12 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.12.1 Was gilt für Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Im Rahmen des versicherten Risikos besteht Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.7.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich um Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen handelt.

Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.8.

1.12.2 Was gilt für sonstige Vermögensschäden?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Im Rahmen des versicherten Risikos besteht Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen sonstiger Vermögensschäden, soweit sie nicht in den anderen Bestimmungen dieses Vertrags geregelt sind.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Vermittlungsgeschäften aller Art.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.

f) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.

g) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten.

h) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.

i) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlüssen.

j) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied des Vereinsvorstands oder anderer vergleichbarer Vereinsorgane im Zusammenhang stehen.

k) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

l) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

1.13 [nicht belegt]

1.14 Kraftfahrzeuge AKB-Zusatzdeckung

Inhalt dieses Abschnitts:

1.14.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

1.14.2 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

1.14.3 Was gilt zusätzlich bei Gefährdungen durch die sich aus Teil B Ziffer 5 Absatz 3 ergebenden Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung?

1.14.4 Welche Versicherungssummen gelten?

1.14.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Grundlage für diesen Versicherungsschutz ist – anstelle von Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung – Teil A, Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung: Regelungen für Nutz- und Flottenfahrzeuge, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen einschließlich ihrer mitgeführten Anhänger, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden.

Nicht Gegenstand Ihrer Haftpflichtversicherung sind Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.14.2 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

(1) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

(2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit oder von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrags (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(3) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, gepachtet, geliehen haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

Versicherungsschutz hierfür wird im Rahmen von Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffern 1.5.11, 1.5.12 und 1.10.2 Absatz 4 geboten.

(4) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden.

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass Sie, ein Bediensteter, ein Bevollmächtigter oder ein Beauftragter von Ihnen

- an diesen Sachen tätig geworden sind (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dgl.),
- diese Sachen zur Durchführung Ihrer Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dgl. benutzt haben oder
- Sachen beschädigt haben, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Haben Sie, ein Bediensteter, ein Bevollmächtigter oder ein Beauftragter von Ihnen zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein Tätigkeitsschaden nur vor, wenn diese Sachen oder Teile von diesen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren bzw. unmittelbar benutzt wurden oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befanden.

Versicherungsschutz hierfür wird im Rahmen von Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 1.5.5 geboten.

1.14.3 Was gilt zusätzlich bei Gefahrerhöhung zu der sich aus Teil B Ziffer 5 Absatz 3 ergebenden Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung?

Im Rahmen der Kraftfahrzeuge AKB-Zusatzdeckung ist die sich aus Teil B Ziffer 5 Absatz 3 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

1.14.4 Welche Versicherungssummen gelten?

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Diese betragen derzeit (Stand: 01.07.2018) für Personenschäden 7.500.000 EUR, für Sachschäden 1.220.000 EUR, für reine Vermögensschäden 50.000 EUR.

2. Generelle Leistungsausschlüsse

Ist im Folgenden von ausgeschlossenen Ansprüchen/Versicherungsansprüchen die Rede, beziehen sich diese auch auf Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen für Umweltschadensrisiken.

Neben den Ausschlüssen oder Leistungseinschränkungen in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) gelten folgende Ausschlüsse:

2.1 Vorsatz

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

2.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

2.3 Versicherte untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- von Ihnen selbst oder der in Ziffer 2.5 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Ansprüche von Angehörigen im Sinne von Ziffer 2.4 der vorgenannten Personen, die mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Ausschluss gilt nicht für Ansprüche

(1) der mitversicherten Personen gegen Sie oder die in Ziffer 1.4.1 Absatz 1 benannten Personen;

(2) zwischen den mitversicherten Personen

a) wegen Personenschäden aus betrieblichen Tätigkeiten unter der Voraussetzung, dass der den Schaden verursachende Betriebsangehörige (Schädiger) nicht das Haftungsprivileg nach § 105 Sozialgesetzbuch VII genießt, z. B. weil es sich nicht um einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen handelt oder kein Arbeitsunfall bzw. keine Berufskrankheit vorliegt;

b) wegen Sachschäden, sofern es sich nicht um Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen handelt;

für a) und b) gilt:

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche zwischen Ihren gesetzlichen Vertretern, Repräsentanten im Sinne von Ziffer 1.4.2, Personen, die Sie mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs betraut haben, Mitgliedern des Aufsichtsrats oder sonstiger Aufsichtsgremien (z. B. Beiräte) sowie deren Angehörigen wegen Personen- oder Sachschäden, wenn diese Personen für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb Verantwortung oder Mitverantwortung zu tragen haben;

(3) zwischen mehreren Versicherten wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie aus der Verletzung allgemeiner Persönlichkeitsrechte, soweit hierfür nach den Ziffern 1.8.1 Absatz 4 und 1.12.1 Versicherungsschutz besteht;

(4) aus Erste-Hilfe-Leistungen oder der Erbringung vom Arbeitgeber übernommener Fürsorgemaßnahmen (z. B. Gripeschutzimpfung) durch angestellte Betriebsärzte oder Betriebsassistenten.

2.4 Angehörige

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie aus Schadensfällen Ihrer nachstehend genannten Angehörigen,

- die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
- die zu den im Versicherungsvertrag versicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

2.5 Vereinsvorstand, Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwalter

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- von Mitgliedern des Vereinsvorstands oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 2.4.;
- von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Ansprüche von Angehörigen – im Sinne von Ziffer 2.4 – der vorgenannten Personen, die mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.6 Leasing, besondere Verwahrungsverträge, verbotene Eigenmacht

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Sachen Gegenstand eines Leasingvertrags oder eines besonderen Verwahrungsvertrags sind oder Sie diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt haben.

Für Sachen, die Gegenstand eines Leasingvertrags sind, gilt dieser Ausschluss nicht, soweit nach Ziffer 1.5.12 Versicherungsschutz besteht.

2.7 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

2.8 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

2.9 Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen, soweit nicht nach den Ziffern 1.7, 1.8.1 Absatz 4 und 1.12.1 Versicherungsschutz besteht.

2.10 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden aus der Übertragung einer Krankheit durch Ansteckung.

Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

2.11 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen oder den mitversicherten Personen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Ziffer 1.5.9 Versicherungsschutz besteht.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.12 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen oder den mitversicherten Personen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder eine mitversicherte Person als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit von Ihnen bzw. der anderen vorgenannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn weder Sie noch die anderen vorgenannten Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs sind und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.13 Luft- oder Raumfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen oder den mitversicherten Personen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder eine mitversicherte Person als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen ist auch die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

2.14 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.15 Bergschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden handelt.

2.16 Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

2.17 Bahnen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen (außer Seil-, Schweb- oder Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken) sowie aus der selbstständigen oder nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

2.18 Sprengstoffe, Feuerwerke

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken.

2.19 Entschädigung mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.20 Arzneimittel

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die Sie in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen haben.

2.21 Offshore

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus

- Besitz oder Betrieb von Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstigen Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken, wie z. B. Ölplattformen, Bohrseln, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

2.22 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder aus der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes wegen Personen- oder Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

2.23 Verkehrsverträge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit oder von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrags (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.24 Umweltrisiken

Soweit nicht nach Ziffer 1.10 Versicherungsschutz besteht, sind ausgeschlossen:

- Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen.
- Ansprüche, die gegen Sie wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend

gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Besonders gefährdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdrohend.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.2.1 Wann müssen Sie uns den Versicherungsfall anzeigen?
- 3.2.2 Welche Obliegenheiten haben Sie zur Abwendung und Minderung des Schadens?
- 3.2.3 Wie müssen Sie uns bei der Schadenregulierung unterstützen?
- 3.2.4 Welche Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten haben Sie, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden?

3.2.1 Wann müssen Sie uns den Versicherungsfall anzeigen?

Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

3.2.2 Welche Obliegenheiten haben Sie zur Abwendung und Minderung des Schadens?

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen.

3.2.3 Wie müssen Sie uns bei der Schadenregulierung unterstützen?

Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen uns mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke an uns übersandt werden.

3.2.4 Welche Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten haben Sie, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden?

a) Wenn gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

b) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

c) Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung einer Obliegenheit nach diesem Vertrag richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Voraussetzungen einer Vertragsaufhebung bei Mehrfachversicherung

Unter welchen Voraussetzungen können Sie bei Mehrfachversicherung eine Vertragsaufhebung verlangen und wann wird diese wirksam?

(1) Grundsatz

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn dasselbe Risiko in mehreren Versicherungsverträgen haftpflichtversichert ist.

Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

(2) Frist

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

(3) Form

Eine Aufhebungserklärung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Wirksamwerden der Vertragsaufhebung

Die von Ihnen verlangte Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

5. Pflichten und Folgen bei Risikoänderungen, Eintritt neuer Risiken oder Risikowegfall

5.1 Welche Anzeigepflichten haben Sie bei Änderung des versicherten Risikos (Erhöhung oder Erweiterung) und welche Folgen ergeben sich daraus?

(1) Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht

a) Nicht rechtzeitige Mitteilung

Sollten Sie die Mitteilung nicht rechtzeitig abgeben, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen.

Machen Sie die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

b) Unrichtige Mitteilung

Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

(3) Beitragsregulierung

Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle nach Ziffer 6.1 Absatz 1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

5.2 Welche Anzeigepflicht haben Sie, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung) und welche Folgen ergeben sich daraus?

(1) Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung jedes neue Risiko anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht

Wenn Sie ein neues Risiko nicht rechtzeitig bei uns melden, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns das neue Risiko angezeigt haben, so müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(3) Einvernehmliche Einigung über den Beitrag und die Folgen, wenn keine Einigung erzielt werden kann

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Kommt zwischen Ihnen und uns keine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

5.3 Welche Rechtsfolgen hat ein Risikowegfall für die Versicherung und für den Beitrag?

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

5.4 Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Schadenereignisse Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von dreißig Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung für den einzelnen Versicherungsfall, jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme – des Versicherungsjahres –, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Die Regelungen der Ziffer 5.4 gelten nicht für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Umweltschäden im Sinne von Ziffer 1.10.1.

6. Weitere Regelungen zum Vertrag

6.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge angeglichen (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?

(1) Beiträge, die der Beitragsangleichung unterliegen
Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

(2) Ermittlung der Beitragsangleichung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Der Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

(3) Folgen einer ermittelten Beitragsangleichung

Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich aus Absatz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Die Beitragsangleichung wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Im Falle einer Erhöhung entfällt die Beitragsangleichung, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind. Unterliegt Ihr Vertrag einer Beitragsangleichung, teilen wir Ihnen den veränderten Beitrag spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsangleichung mit. Dies kann auch in Verbindung mit einer Beitragsrechnung erfolgen.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht,

den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Absatz 2 ermittelt hat, dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

(4) Entfall der Beitragsangleichung/Anrechnung auf Folgejahre

Liegt die Veränderung nach Absatz 2 oder Absatz 3 unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzungen für eine Kündigung nach einer Beitragsangleichung

a) Kündigungsvoraussetzungen

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

b) Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsangleichung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

c) Erhöhung der Versicherungssteuer

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

6.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ihr Anspruch auf Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

6.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?

(1) Abwicklung und Abwehr der Schadenersatzansprüche

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

(2) Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

(3) Recht zur Aufhebung oder Minderung von Rentenzahlungen

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- wir aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten für Umweltschäden geleistet haben oder
- wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben oder
- Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

(2) Kündigungsfrist

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

(3) Form der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort mit deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

6.5 Was gilt bezüglich Schiedsgerichtsvereinbarungen?

(1) Voraussetzungen und Verfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern uns die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

(2) Ihre Obliegenheiten bei Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens
Sie sind verpflichtet, uns die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und uns die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend unserer Mitwirkung am Verfahren des ordentlichen Rechtswegs zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des von Ihnen zu benennenden Schiedsrichters ist uns eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

Teil B – Ihre Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie übergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung zehn Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung unseres Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

2. [nicht belegt]

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

4. Mitteilungsobliegenheit, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können

Was müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

(1) Ihre Mitteilungsobliegenheit

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Die Mitteilungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein Unternehmen des Allianz-Konzerns ist.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

5. Gefahrerhöhung

Diese Regelung gilt nicht für

- den Baustein Haftpflichtversicherung, sofern dieser vereinbart ist. – Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen in Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffern 1.2, 1.3 und 5;
- die Bausteine Strafrechtsschutz für Unternehmen, Strafrechtsschutz für Unternehmensleiter, Strafrechtsschutz für Selbstständige, sofern diese vereinbart sind. – Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen in Teil A des jeweiligen Bausteins, Ziffern 5.2 und 5.3.

Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie davon Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder die Gefahrerhöhung nach den Umständen als mitversichert anzusehen ist.

(5) Form der Kündigung

Unsere Kündigung nach Absatz 3 bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

6. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Wann gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Ziffer 3 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Veranstalterhaftpflicht- versicherung



Im Vereins-Schutzbrief inkludiert ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung, die zusätzlich zu den satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen auch die nicht satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen abdeckt. Es gelten die Versicherungsbedingungen der Vereinshaftpflichtversicherung, wie in diesem Dokument beschrieben.

**Vermögensschadenhaft-
pflichtversicherung
[inklusive – falls gewählt –
drei Jahre rückwirkende
Absicherung]**



A Der Versicherungsschutz (§§ 1–4)

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögensschaden, Versicherungsnehmer, Zurechnung von Verschulden Dritter

1. Versicherungsschutz für berufliche Tätigkeit, Vermögensschadenbegriff

1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit – von ihm selbst, einem Organ entsprechend § 31 BGB oder einer Person, für die er nach §§ 278, 831 BGB einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Mitversichert ist der Abwehrschutz für die im Versicherungsschein bezeichnete Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. Partnerschaftsgesellschaft bzw. Limited Liability Partnership (LLP), in der der Versicherungsnehmer als Gesellschafter oder Partner tätig ist.

Versichert sind die nach § 5 RDG erlaubnisfreien Rechtsdienstleistungen. Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate.

Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

1.2 Definition des Vermögensschadens Vermögensschäden

sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind oder sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

2. Natürliche Personen in gemeinschaftlicher Berufsausübung

Als Gesellschafter/Mitinhaber gelten Personen, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind.

3. Zurechnung von Verschulden Dritter

Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen und in der Person eines

3.1 Gesellschafters/Mitinhabers vorliegen, gehen zulasten aller Gesellschafter/Mitinhaber und der Gesellschaft;

3.2 Organs/Repräsentanten vorliegen, gehen zulasten des Versicherungsnehmers.

§ 2 Vorwärtsversicherung und Meldefrist, Rückwärtsversicherung und Versicherung nach Ablauf der Meldefrist des Vorversicherers, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

1. Vorwärtsversicherung, Meldefrist

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als sechs Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden (dies gilt auch für Ziffer 2, soweit eine Rückwärtsversicherung vereinbart wurde).

2. Rückwärtsversicherung [falls gewählt]

2.1 Versicherungsumfang

Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, die dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen oder seinen Gesellschaftern/Mitinhabern bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

2.2 Bekannter Verstoß

Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer oder von versicherten Personen, seinen Gesellschaftern/Mitinhabern als

– wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihm, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht oder befürchtet worden sind.

2.3 Versicherung nach Ablauf der Meldefrist des Vorversicherers

Es besteht Rückwärtsversicherung gemäß Ziffer 2.1 für Verstöße aus der Laufzeit des direkt vorangehenden Vertrags, die nach Ablauf dessen Meldefrist und während der Laufzeit dieses anschließenden Vertrags gemeldet werden, soweit der Vorversicherer den Versicherungsschutz allein wegen des Ablaufs der Meldefrist versagen kann.

Der Versicherungsumfang des vorangehenden Vertrags zum Zeitpunkt des Verstoßes begrenzt den Versicherungsschutz dieses anschließenden Vertrags. Geht der Versicherungsschutz des vorangehenden Vertrags über den Versicherungsschutz dieses anschließenden Vertrags bei Vertragsbeginn hinaus, besteht Versicherungsschutz nur im Umfang dieses anschließenden Vertrags zu Vertragsbeginn.

Entschädigungsleistungen werden auf die Jahreshöchstleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

Es besteht keine Rückwärtsversicherung für Vorverträge auf Basis des Claims-made-Prinzips.

3. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Vorläufige Deckung

1.1 Beginn

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

1.2 Inhalt

Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

2. Hauptvertrag

2.1 Beginn mit Einlösung des Versicherungsscheins

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch rechtzeitige Zahlung der Prämie gemäß § 8, der im Antrag angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben.

2.2 Beginn bei späterer Prämieneinforderung

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Abwehrschutz und Freistellung

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

3.2 Berechtigte Schadenersatzverpflichtung

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

3.3 Anerkenntnisse und Vergleiche

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

3.4 Vollmacht

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

4. Höchstbetrag der Versicherungsleistung

4.1 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer – abgesehen vom Kostenpunkt (s. Ziffer 7) – in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme infrage kommt,

4.1.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz erstreckt,

4.1.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens,

4.1.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in zeitlichem und rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

5. Jahreshöchstleistung

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Versicherungssumme.

6. Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

An der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflchtsumme), wird der Versicherungsnehmer mit einem Selbstbehalt von 10 % beteiligt, mindestens 50 EUR (Mindestselbstbehalt), höchstens jedoch 500 EUR. Abweichend hiervon kann ein anderer Selbstbehalt vereinbart werden.

Es ist ohne Zustimmung des Versicherers nicht zulässig, dass der Versicherungsnehmer Abmachungen trifft oder Maßnahmen geschehen lässt, die darauf hinauslaufen, dass ihm seine Selbstbeteiligung erlassen, gekürzt oder ganz oder teilweise wieder zugeführt wird. Widrigenfalls mindert sich die Haftpflchtsumme um den entsprechenden Betrag.

7. Prozesskosten

Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflchtanspruch betreffenden Haftpflchtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zulasten des Versicherers. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

7.1 übersteigt der Haftpflchtanspruch die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

7.2 übersteigt der geltend gemachte Haftpflchtanspruch nicht den Betrag des Mindest- oder eines vereinbarten festen Selbstbehalts, so treffen den Versicherer keine Kosten.

7.3 Bei erhöhtem Mindest- oder einem oberhalb des Mindestselbstbehalts vereinbarten festen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des erhöhten Mindestselbstbehalts allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrags (bis zum Streitwert von erhöhtem Mindestselbstbehalt zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen findet die Bestimmung zu Ziffer 7.1 Satz 3 Anwendung.

7.4 Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Gesellschafter/Mit inhaber oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet.

7.5 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anders vereinbart ist. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

8. Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflchtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

9. Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflchtanspruchs oder Zurverfügungstellung der Versicherungsleistung

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflchtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflchtansprüche:

1a) wenn Tätigkeiten über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland ausgeübt werden; diese können durch eine besondere Vereinbarung eingeschlossen werden;

1b) außerhalb Europas,

- die vor dortigen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
- wegen der Verletzung oder Nichtbeachtung des dortigen Rechts;
- wegen einer dort vorgenommenen Tätigkeit;

2. soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflcht hinausgehen;

3. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;

4. aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;

5. wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;

6. wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung – wird der Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung erhoben, besteht Versicherungsschutz in Form der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche; erbrachte Leistungen sind zu erstatten, wenn die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt wird;

7. von Gesellschaftern/Mit inhabern und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn – was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anbelangt –, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund handelt;

8. von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile, und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Gesellschafter/Mit inhaber oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört; als Angehörige gelten;

8.1 der Ehegatte des Versicherungsnehmers,

8.2 der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten,

8.3 wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

9. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus;

10. aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);

11. wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, die das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist oder zu dem er im Verhältnis

eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung verursacht sind;

12. die sich aus Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages) ergeben;

13. aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

B Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

§ 5 Obliegenheiten im Versicherungsfall, Zahlung des Versicherers

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß (§ 2), der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

2. Schadenanzeige

2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen (§ 11).

2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben bzw. die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

2.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

3. Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr

3.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klärstellung des Schadensfalls dient.

3.2 Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, die auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadensfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

3.3 Den aus Anlass eines Schadensfalls erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

3.4 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

4. Zahlung des Versicherers

4.1 Zeitpunkt

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (§ 3 Ziffer 3.2) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Erfüllung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5

1. Leistungsfreiheit

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

2. Leistungskürzung

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

3. Fortbestehen der Leistungspflicht

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

C Das Versicherungsverhältnis (§§ 7–14)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Rückgriffsansprüche

1. Versicherung für fremde Rechnung

1.1 Geltung der Vertragsbestimmungen für versicherte Personen

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.2 Geltendmachung der Versicherungsansprüche

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

1.3 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen

Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst sowie seiner Angehörigen gegen die (mit-)versicherten Personen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Abtretung, Verpfändung

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

3. Rückgriffsansprüche

3.1 Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte

Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer gelisteten Zahlung ohne Weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

3.2 Rückgriff gegen freie Mitarbeiter und Angestellte des Versicherungsnehmers

Rückgriff gegen freie Mitarbeiter und Angestellte des Versicherungsnehmers, die nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers sind, wird nur genommen, wenn der freie Mitarbeiter oder Angestellte seine Pflichten wissentlich verletzt hat.

3.3 Währungs- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch gemäß Ziffer 3.1 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken. Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 WG.

§ 8 [nicht belegt]

§ 9 [nicht belegt]

§ 10 [nicht belegt]

§ 11 [nicht belegt]

§ 11 a Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

1. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (z. B. § 11 b Ziffer 2.2). Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

1.2 Gefahrerhebliche Umstände

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

1.3 Zurechnung des Vertreterwissens

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

2.1 Rechte des Versicherers

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 1922 WG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

2.2 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsänderung
Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß Ziffer 2.1 der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 VI WG kündigen.

§ 11 b Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

1. Vorläufige Deckung

Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

2. Gefahrerhöhung

2.1 Selbstständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (§ 11 a Ziffer 1), hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, zum Beispiel zuschlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrags, Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

2.3 Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens
Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 WG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

3. Änderung von Anschrift und Name

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 12 Gesellschafter, Mitinhaber

1. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters/Mitinhabers (§ 1 Ziffer 2) gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter/Mitinhaber.

2. Durchschnittsleistung

Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt Folgendes:

2.1 Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter/Mitinhaber festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter/Mitinhaber zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller Gesellschafter/Mitinhaber geteilt wird;

2.2 Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in § 3 Ziffer 7 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

3. Anwendung auf Nichtversicherungsnehmer

Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht nach Maßgabe des § 7 Ziffer 1.1 auch zugunsten eines Gesellschafters/Mitinhabers, der Nichtversicherungsnehmer ist.

§ 13 Mitarbeiter im Anstellungsverhältnis

1. Mitarbeiter als Risikoerweiterung

Die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht Gesellschafter/Mitinhaber im Sinne des § 1 Ziffer 2 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach § 11 b Ziffer 2.

2. Folgen der Nichtanzeige

Wird trotz Aufforderung die Beschäftigung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, so verringert sich die Leistung (§ 12) des Versicherers, wie wenn der Mitarbeiter Gesellschafter/Mitinhaber im Sinne von § 1 Ziffer 2 wäre.

3. Versicherungsschutz für Mitarbeiter

In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist des § 11 b Ziffer 2.2 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, umfasst die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrags auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (§ 7 Ziffer 1.2).

§ 14 Kumulsperr

Unterhält der Versicherungsnehmer aufgrund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrags mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme die obliegende Leistung bezüglich dieses Verstoßes; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 WG gilt entsprechend.

Wesentliche D&O- Versicherungsbausteine [eingeschlossen in der Vermögensschadenhaft- pflichtversicherung]



Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Freizeit-, Kultur- und Sportvereine, sonstige Vereine und Verbände HV 4266/04

Risikobeschreibung

(1) Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer sowie dem Vorstand, dem besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB, dem Präsidium, den Angestellten und den ehrenamtlichen Vertretern Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den bezeichneten Organen und Personen bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittsschaden).

Außerdem bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er infolge eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von den bezeichneten Organen und Personen fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden).

Der gebotene Versicherungsschutz bleibt von der gesetzlichen Regelung des § 31a Abs. 1 und Abs. 2 BGB unberührt. Im Rahmen des § 31a BGB ist jeder Grad der Fahrlässigkeit vom Versicherungsschutz umfasst.

(2) Mitversichert ist die Haftung gemäß § 10 b Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG, § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG sowie § 9 Ziffer 5 Satz 13 und 15 GewStG; § 4 Ziffer 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung – AVB (HV 31) bleibt unberührt.

Besondere Bedingung

(1) In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: Haftpflichtansprüche

a) aus der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgung- und Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit;

b) aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Profisport;

c) die im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben mit einer Bausumme von mehr als 100.000 EUR stehen.

(2) Selbstbehalt

Abschnitt A § 3 Ziffer 6 (Selbstbehalt) AVB gilt gestrichen.

(3) Unter Zugrundelegung der angegebenen Haushaltssumme wird die Prämie vorläufig berechnet. Nach Ablauf des Versicherungsjahres sind Veränderungen der Haushaltssumme gemäß § 11 b Ziffer 2 AVB auf Verlangen dem Versicherer zur Prämienregulierung bekannt zu geben. Die regulierte Prämie ist zugleich die vorläufige Prämie des laufenden Versicherungsjahres.

Directors & Officers (D&O) Versicherung [falls gewählt]



Hinweis

Dieser Versicherungsvertrag ist eine auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip) basierende Versicherung. Dies bedeutet, dass Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche besteht, die während der Dauer des Versicherungsvertrags und einer sich daran anschließenden, vertraglich vereinbarten Nachmeldefrist gegen die versicherten Personen geltend gemacht werden.

Kosten (siehe § 3 Ziffer 7–8 bzw. 10–11) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versicherte Personen, Tochtergesellschaften, ODL

1.1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Tätigkeit von natürlichen Personen als ehemaliges, gegenwärtiges und künftiges Mitglied

a) des Vorstands oder der Geschäftsführung der Versicherungsnehmerin und/oder

b) des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats oder des Beirats der Versicherungsnehmerin.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die

c) Vertreter der unter § 1 Ziffern 1.1 a) – b) benannten versicherten Personen,

d) faktischen Mitglieder der unter § 1 Ziffern 1.1 a) – b) bezeichneten Gremien als versicherte Personen.
Solche sind auch

e) leitende Angestellte der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft, soweit sie im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts haftpflichtig gemacht werden können (als leitende Angestellte gelten Mitarbeiter der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft, soweit sie eine umfassende Handlungs- und Vertretungsvollmacht für diese Gesellschaft haben und Tätigkeiten verrichten, die als leitende Tätigkeiten angesehen werden; unabhängig davon gelten Angestellte, denen die Prokura im Sinne von § 49 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HGB erteilt wurde, stets als leitende Angestellte); Generalbevollmächtigte der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft,

f) Liquidatoren der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft, sofern diese nicht aufgrund eines externen Dienstleistungsvertrags tätig sind und/oder sofern die Gesellschaft nicht in einem Insolvenzverfahren liquidiert wird,

g) sonstige Arbeitnehmer in ihrer Funktion als benannte Compliance-Beauftragte (Compliance Officer) oder besondere vom Gesetzgeber oder durch Industriestandards Beauftragte zur Sicherstellung der Compliance, z. B. als Datenschutz-, Geldwäsche-, Arbeitsschutz- oder Sicherheitsbeauftragte, hierunter fällt auch der Zollbeauftragte,

h) Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Erben und Nachlassverwalter der unter § 1 Ziffern 1.1 a) – e) genannten versicherten Personen, sofern sich die gegen sie gerichteten Ansprüche auf eine Pflichtverletzung der unter § 1 Ziffern 1.1 a) – e) genannten Personen bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit bezieht,

i) Interimsmanager;

j) Leiter der Hauptversammlung einer versicherten Gesellschaft nach deutschem oder vergleichbarem ausländischen Recht, soweit diese Tätigkeit durch eine versicherte Person nach den Buchstaben a) oder b) übernommen wird; ergänzend wird klargestellt, dass Angehörige der rechts-, steuer-, wirtschaftsberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe, soweit diese beratende, prüfende oder forensische Aufgaben im Rahmen eines externen Dienstleistungsvertrags (Mandat) wahrnehmen, nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind.

1.2 Tochter- und Enkelgesellschaften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften, soweit sie ihren Firmensitz in der EU haben.

a) Tochtergesellschaften sind solche Gesellschaften, auf die eine versicherte Gesellschaft vor oder bei Beginn der laufenden Versicherungsperiode unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt durch:

aa) absolute Stimmrechtsmehrheit (mehr als 50 % der Stimmrechte) oder

bb) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Aufsichts- oder Leitungsorgans zu bestellen oder abuberufen, und die versicherte Gesellschaft gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder

cc) das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags bzw. aufgrund einer Satzungsbestimmung zu bestimmen, oder

dd) Tragung der Mehrheit der Risiken und Chancen bei wirtschaftlicher Betrachtung, wenn das Unternehmen zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der versicherten Gesellschaft dient (Zweckgesellschaft). Dies gilt nicht, wenn es sich bei der versicherten Gesellschaft um ein Finanzdienstleistungsinstitut handelt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Gesellschaften, zu denen eine Tochtergesellschaft in dem unter a) beschriebenen Verhältnis steht (Enkelgesellschaft).

ee) Als Tochtergesellschaft gilt auch

- eine Gesellschaft, die zu einer Tochtergesellschaft wird oder werden soll, in der Phase ihrer Gründung, sofern die Versicherungsnehmerin bereits ihren beherrschenden Einfluss ausüben kann,
- eine Gesellschaft, soweit sie für die Versicherungsnehmerin oder eine Tochtergesellschaft die Funktion der Komplementär-GmbH oder Komplementär-AG wahrnimmt.

b) Für neu hinzukommende Tochtergesellschaften gilt:

aa) Widerspruchsrecht des Versicherers

Soweit die Bilanzsumme einer neu hinzukommenden Tochtergesellschaft 30 % der konsolidierten Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin übersteigt, ist der Erwerb bzw. die Neugründung dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Vollzug des Erwerbs bzw. der Neugründung anzuzeigen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Tochterunternehmen, falls der Versicherer nicht innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen widerspricht.

bb) Zeitliche Erstreckung des Versicherungsschutzes

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Pflichtverletzungen, die nach dem Vollzug des Erwerbs begangen worden sind.

cc) Optionale Rückwirkung

Optional kann die Versicherungsnehmerin für neu hinzukommende Tochtergesellschaften auch für solche Pflichtverletzungen Versicherungsschutz erlangen, die vor dem Vollzug des Erwerbs von den versicherten Personen der Tochtergesellschaft begangen worden sind; § 3 Ziffer 2.2 gilt entsprechend.

c) Für ehemalige Tochtergesellschaften gilt:

aa) Erfüllt die Tochtergesellschaft nicht mehr die Voraussetzungen nach § 1 Ziffer 1.2 Absatz 1 besteht fortlaufender Versicherungsschutz für diese ehemalige Tochtergesellschaft und deren bisher versicherte Personen, jedoch nur für solche Pflichtverletzungen oder Sachverhalte, die vor der rechtlichen Wirksamkeit des Verlusts der direkten oder indirekten Kontrolle begangen wurden bzw. sich ereignet haben.

bb) Vereinbarung einer separaten Nachmeldefrist mit einer eigenen Versicherungssumme für ausscheidende Tochtergesellschaften

Für eine ehemalige Tochtergesellschaft, die nicht mehr die Voraussetzungen nach § 1 Ziffer 1.2 Absatz 1 erfüllt, hat die Versicherungsnehmerin das Recht, innerhalb von zwei Monaten nach deren Ausscheiden die Vereinbarung einer eigenen Versicherungssumme – gegen Mehrbeitrag – von dem Versicherer zu verlangen. Diese Vereinbarung gilt für solche Pflichtverletzungen, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens begangen worden sind; § 3 Ziffer 2.3 gilt entsprechend.

Für Pflichtverletzungen oder Sachverhalte, die der Versicherungsnehmerin oder den in Anspruch genommenen oder betroffenen Versicherten zum Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit des Verlusts der Kontrolle bekannt waren,

besteht unter dieser separaten Versicherungssumme keine Deckung. Soweit Versicherungsschutz über die eigene Versicherungssumme der Tochtergesellschaft besteht, entfällt mit Beginn des Versicherungsschutzes für die Tochtergesellschaft der Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag. Die Versicherungssumme hierfür beträgt 20 % der Versicherungssumme des Vertrags, maximal 2.000.000 EUR für die ausscheidende Tochtergesellschaft. Im Fall mehrerer ausscheidender Tochtergesellschaften wird die Versicherungssumme für diese durch die Versicherungssumme des Vertrags begrenzt. Der Versicherer kann die Vereinbarung einer separaten Nachmeldefrist für ausscheidende Tochterunternehmen nur aus berechtigten Gründen ablehnen.

1.3 Schwestergesellschaften

Sofern gesondert vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schwestergesellschaften. Schwestergesellschaften im Sinne dieses Vertrags sind solche Gesellschaften, die denselben Mehrheitsanteilseigner wie die Versicherungsnehmerin haben oder von diesem nachweislich beherrscht werden.

1.4 Outside Directorship Liability (ODL)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit der versicherten Personen der Versicherungsnehmerin als ehemaliges, gegenwärtiges und künftiges Mitglied des Leitungs- bzw. Aufsichtsorgans von Drittunternehmen bzw. NPOs (Non-Profit-Organisationen, d. h. Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht) mit Sitz in der EU, soweit die Mandate im Interesse der Versicherungsnehmerin wahrgenommen werden. Die Versicherungssumme im Sinne von § 3 Ziffern 5 und 6 für die unter § 1 Ziffer 1.4 Absatz 1 beschriebene Tätigkeit, und zwar sowohl für jedes einzelne Mandat als auch für sämtliche Mandate zusammen, beträgt 2.000.000 EUR innerhalb der Versicherungssumme (Sublimit), höchstens jedoch die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.

2. Gegenstand des Versicherungsschutzes, Versicherungsfall

2.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer Pflichtverletzung bei Ausübung der versicherten Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausdrücklich auch auf die operative Tätigkeit der versicherten Personen.

Kein Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass versicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate nach § 281 i. V. m. § 280 BGB.

2.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die versicherten Personen während der Dauer des Versicherungsvertrags (Claims-Made-Prinzip). Ein Schadenersatzanspruch gilt als geltend gemacht, wenn gegen eine versicherte Person ein Anspruch erhoben wird oder ein Dritter mitteilt, einen Anspruch zu haben.

2.3 Meldung von Umständen („Notice of Circumstance“-Regelung)

Die versicherten Personen haben die Möglichkeit, während der Laufzeit des Vertrags und bis zu einer Frist von maximal 90 Tagen nach Ablauf des Vertrags dem Versicherer konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme der versicherten Personen möglich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme aufgrund eines gemeldeten Umstands gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände als erfolgt.

Die Meldung von Umständen innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Ablauf des Vertrags ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

2.4 Gesetzes- und Embargovorbehalt

Es besteht – unbeschadet der übrigen Versicherungsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen

3. Company Reimbursement

Besteht eine Verpflichtung der Versicherungsnehmerin gegenüber versicherten Personen für den Fall, dass diese von Dritten, also nicht von der Versicherungsnehmerin oder einer Tochtergesellschaft, in dem in § 1 Ziffer 2

beschriebenen Umfang haftpflichtig gemacht werden, freizustellen (company reimbursement), so geht der Anspruch auf Versicherungsschutz aus diesem Vertrag in dem Umfang von der versicherten Person auf die Versicherungsnehmerin über, in dem diese ihre Freistellungsverpflichtung erfüllt. Voraussetzung für den Übergang des Versicherungsschutzes ist, dass die Freistellungsverpflichtung nach Art und Umfang rechtlich zulässig ist.

4. Vermögensschäden, Folgeschäden

4.1 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind oder sich aus solchen – von der Versicherungsnehmerin, einer Tochtergesellschaft oder versicherten Personen verursachten – Schäden herleiten.

4.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf solche Ansprüche, die a) einem Personen- oder Sachschaden folgen, die Pflichtverletzung der versicherten Personen jedoch nicht für diesen Personen- oder Sachschaden, sondern ausschließlich für den damit in Zusammenhang stehenden Vermögensschaden ursächlich war;

b) Personen- und Sachschäden Dritter folgen, es sich jedoch nicht um deren Ersatz, sondern um den der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft entstehenden eigenen Schaden, wie z. B. Gewinnverluste etc., handelt.

§ 2 [nicht belegt]

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Abwehrschutz und Freistellung

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Personen, im Fall des § 1 Ziffer 3 der Versicherungsnehmerin von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

1.1 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherten Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 die Versicherungsnehmerin aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

1.2 Anerkenntnisse und Vergleiche, die von den versicherten Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 von der Versicherungsnehmerin ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

1.3 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 der Versicherungsnehmerin abzugeben.

1.4 Anrechnung der Eigenbeteiligung von versicherten Personen Für versicherte Personen, die 100 % der Anteile an der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft innehaben, besteht kein Versicherungsschutz.

Für den Fall, dass die versicherten Personen von Dritten, also nicht von der Versicherungsnehmerin oder einer Tochtergesellschaft haftpflichtig gemacht werden, kann gesondert Versicherungsschutz vereinbart werden.

Für versicherte Personen, die nicht 100 % der Anteile innehaben, umfasst der Versicherungsschutz auch den Teil des Schadenersatzanspruchs, der der Quote einer etwaigen Beteiligung der versicherten Person, die eine Pflichtverletzung begangen hat, an der Versicherungsnehmerin bzw. einer Tochtergesellschaft entspricht.

2. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Rückwirkung

Der Versicherungsschutz umfasst auch Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen, die vor Beginn des Versicherungsvertrags begangen und während der Dauer des Versicherungsvertrags oder innerhalb der vereinbarten Nachmeldefrist gegen die versicherten Personen geltend gemacht werden.

2.2 Bekannte Pflichtverletzung

Für vor Beginn des Versicherungsvertrags bzw. vor einer Änderung des Vertragsinhalts/Vertragsumfangs verursachte Schadenersatzansprüche gilt dies jedoch nur, soweit die Schadenersatzansprüche begründenden Pflichtverletzungen der jeweils in Anspruch genommenen versicherten Person bei Ab-

schluss bzw. vor einer Änderung des Vertragsinhalts/Vertragsumfangs nicht bekannt waren.

Sofern der Versicherungsnehmerin bzw. einer versicherten Gesellschaft ein eigener versicherungsvertraglicher Anspruch aus dem Vertrag zusteht, kommt es insoweit auf die Kenntnis der Versicherungsnehmerin bzw. der jeweiligen versicherten Gesellschaft an.

2.3 Nachmeldefrist

a) Unbegrenzte Nachmeldefrist

Nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode, sofern diese mindestens ein Jahr gedauert hat, umfasst der Versicherungsanspruch auch solche Schadenersatzansprüche, die bis zum Ablauf des Versicherungsvertrags verursacht worden sind und nach Ablauf des Versicherungsvertrags geltend gemacht werden (unbegrenzte Nachmeldefrist). Voraussetzung hierfür ist die Vereinbarung einer mindestens dreijährigen Vertragslaufzeit.

b) Fünfjährige Nachmeldefrist

Soweit eine mindestens dreijährige Laufzeit nicht vereinbart wird, gilt nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode eine Nachmeldefrist von fünf Jahren.

c) Unverfallbarkeit

Der Versicherungsschutz nach § 3 Ziffern 2.3 a) und b) endet jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt, ab dem für die Versicherungsnehmerin oder eine vom Versicherungsschutz umfasste Tochtergesellschaft anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Dies gilt jedoch nicht im Fall von § 3 Ziffer 2.3 a) für die ersten sechs Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrags (Unverfallbarkeit), im Fall von § 3 Ziffer 2.3 b) für die ersten drei Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrags. § 3 Ziffer 4 bleibt hiervon unberührt.

d) Sonstige Regelungen zur Nachmeldefrist

Die Nachmeldefrist entfällt für den Fall, dass der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist. Für die Anwendung der Vertragshöchstleistung (§ 3 Ziffern 5 und 6) gilt die Nachmeldefrist als Teil des zuletzt abgelaufenen Versicherungsjahres.

e) Versicherte Personen, die ausschließlich aus Alters- oder Gesundheitsgründen oder ausschließlich aufgrund einer Restrukturierung, die zum Wegfall der jeweiligen Position führt, aus einer der versicherten Gesellschaften ausgeschieden sind, bleiben unter der laufenden Versicherung gedeckt. Endet die Nachmeldefrist nach Ziffer 2.3 b) oder d), besteht für die in Absatz 1 genannten Personen für innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eintretende Versicherungsfälle dennoch Versicherungsschutz (persönliche Nachmeldefrist). Besteht zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine unbegrenzte Nachmeldefrist nach § 3 Ziffer 2.3 a), findet diese auch auf die persönliche Nachmeldefrist Anwendung.

2.4 Fahrlässige Unterlassung

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel die Pflichtverletzung als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2.5 Kontinuität

Im Fall der Einschränkung des Versicherungsschutzes dieses Vertrags hinsichtlich des bedingungsgemäßen Deckungsumfangs als auch der Versicherungssumme gilt für Pflichtverletzungen vor der Einschränkung der zu diesem Zeitpunkt gültige Deckungsumfang.

3. Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht, soweit rechtlich zulässig, weltweit mit Ausnahme von Ansprüchen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada oder nach dem dort geltenden Recht geltend gemacht werden. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, die in den übrigen Staaten mit Geltung des Common Law außerhalb der EU, insbesondere Jamaika, Australien, Neuseeland, Hongkong, Singapur, Malaysia, Südafrika und Indien oder nach dem dort geltenden Recht geltend gemacht werden.

4. Subsidiarität

Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem zeitlich früher abgeschlossenen Versicherungsvertrag der Versicherungsnehmerin oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft versichert, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).

5. Höchstbetrag der Versicherungsleistung

5.1 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

5.2 bei mehreren Haftpflichtansprüchen eines oder mehrerer Anspruchsteller, die sich auf eine, durch eine oder mehrere versicherte Personen begangene Pflichtverletzung beziehen;

5.3 bei mehreren Haftpflichtansprüchen eines oder mehrerer Anspruchsteller, die sich auf mehrere, durch eine oder mehrere versicherte Personen begangene Pflichtverletzungen beziehen, sofern diese Pflichtverletzungen dem gleichen Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in zeitlichem und rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

5.4 Kosten sind in der Versicherungssumme inbegriffen. Eigene Kosten des Versicherers werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

5.5 Abwehrkostenzusatzlimit

Sollte die Versicherungssumme dieses Grundvertrags sowie aller sich daran anschließenden Exzedentenverträge durch Zahlungen für eine Versicherungsperiode vollständig verbraucht sein, so stellt der Versicherer – ungeachtet der vereinbarten Jahreshöchstleistung – für diese Versicherungsperiode einmalig einen Betrag für die Kosten in Höhe von 50 % der einfachen Versicherungssumme dieses Vertrags zur Verfügung. Die vereinbarten Sublimate finden innerhalb des Zusatzlimits weiterhin Anwendung.

6. Jahreshöchstleistung

Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar. Die Jahreshöchstleistung des Versicherers für alle während eines Versicherungsjahres gemeldeten Schadensfälle beträgt das Einfache der Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht für vereinbarte Sublimate. Die Vereinbarung einer zweifachen Jahreshöchstleistung ist möglich.

7. Kosten

7.1 Prozesskosten

Die Kosten eines gegen die versicherten Personen – im Fall des § 1 Ziffer 3 der Versicherungsnehmerin – anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers von den versicherten Personen – im Fall des § 1 Ziffer 3 der Versicherungsnehmerin – betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen, vorbehaltlich § 3 Ziffer 5, zulasten des Versicherers. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

7.2 Kosten eines Strafverteidigers

Wird in einem Strafverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die Kosten nach RVG, gegebenenfalls die besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers, soweit nicht Deckung über eine andere Versicherung beansprucht werden kann.

7.3 Kostentragungspflicht des Versicherers für den Fall, dass die Höhe des Schadenersatzanspruchs die Versicherungssumme übersteigt.

Übersteigt der geltend gemachte Schadenersatzanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer gleichwohl die Gebühren und Pauschätze nach der dem Schadenersatzanspruch entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. § 3 Ziffer 6 bleibt hiervon unberührt.

8. Abwehr- und Kostenschutz bei Ausschlussatbeständen

Der Versicherer bietet Abwehr- und Kostenschutz auch hinsichtlich solcher Haftpflichtansprüche, die nach § 4 Ziffern 1 und 2 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Soweit es sich um Haftpflichtansprüche nach § 4 Ziffer 1 handelt, wird der Versicherer rückwirkend von seiner Leistungspflicht befreit, wenn die Voraussetzungen des § 4 Ziffer 1 durch eigenes Eingeständnis oder durch straf- oder zivilgerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt wurden.

9. Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder Zurverfügungstellung der Versicherungsleistung

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der versicherten Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 der Versicherungsnehmerin scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

10. Kosten zur Minderung des Reputationsschadens

10.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die erforderlichen Kosten zur Minderung des Reputationsschadens einer versicherten Person wegen eines unter den Versicherungsschutz fallenden Versicherungsfalls, soweit die Versicherungsnehmerin bzw. ein vom Versicherungsschutz umfasstes Tochterunternehmen die versicherte Person nicht von diesen Kosten freistellt.

Die Kosten umfassen die den Umständen angemessenen und erforderlichen Gebühren, Honorare und Ausgaben für einen Public-Relations-Berater den die versicherte Person mit der vorherigen Zustimmung des Versicherers beauftragen kann, um den Schaden für das Ansehen der versicherten Person zu mindern, der aufgrund eines unter den Versicherungsschutz fallenden Versicherungsfalls entstanden und durch Berichte in den Medien oder sonstigen öffentlich zugänglichen Informationsquellen nachgewiesen ist.

10.2 Die Versicherungssumme im Sinne von § 3 Ziffer 5 für den unter § 3 Ziffer 10.1 beschriebenen Versicherungsschutz beträgt 2 % der Versicherungssumme, mindestens den Betrag von 25.000 EUR, jedoch maximal 100.000 EUR innerhalb der Versicherungssumme (Sublimit). § 3 Ziffer 6.2 findet keine Anwendung.

11. Vorbeugende Rechtskosten

11.1 Vom Versicherungsschutz umfasst wird auch das Recht der versicherten Person, noch vor Anhängigkeit eines Haftpflichtprozesses nach § 3 Ziffer 7.1 in nachfolgend genannten Konstellationen einen Rechtsanwalt (hinsichtlich der Auswahl des Rechtsanwalts wird auf § 6 Ziffer 1.4 verwiesen) zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen:

a) Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs oder eines Leistungs- oder Unterlassungsanspruchs gegen die Versicherungsnehmerin bzw. vom Versicherungsschutz umfasste Tochtergesellschaften oder die jeweilige versicherte Person mit einem Streitwert in Höhe von mindestens 250.000 EUR; sofern ein Anspruch auf Versicherungsschutz nach § 3 Ziffer 15 gegeben ist, richtet sich der Versicherungsumfang ausschließlich nach § 3 Ziffer 15.

b) Verweigerung der Entlastung einer versicherten Person bzw. Antragstellung auf die Verschiebung der Entlastung;

c) vorzeitige Beendigung des Organ- bzw. Anstellungsverhältnisses einer versicherten Person wegen einer Pflichtverletzung; dies gilt ebenso für die konkrete Inaussichtstellung der vorzeitigen Beendigung;

d) Nichterbringung oder Kürzung vereinbarter Leistungen aus dem Anstellungsvertrag einer versicherten Person aus anderen Gründen als der Zahlungsunfähigkeit der versicherten Unternehmen;

e) protokollierter Beschluss des Kontrollorgans bzw. der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, der nach Auffassung des Kontrollorgans bzw. der Haupt- oder Gesellschafterversammlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein haftungsrelevantes Verhalten für möglich hält;

f) schriftliche Ankündigung oder Androhung eines Schadenersatzanspruchs gegen eine versicherte Person, insbesondere auch die Beantragung eines Klagezulassungsverfahrens nach § 148 AktG oder ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht;

g) Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern nach § 142 Abs. 1 AktG oder ähnlicher Rechtsvorschriften;

h) Stellung eines gerichtlichen Antrags von Aktionären zur Bestellung eines anderen als des satzungsmäßigen Vertreters;

i) Feststellung einer Einschränkung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung;

j) Einleitung eines zivilrechtlichen Verfahrens auf Widerruf oder Unterlassung aufgrund einer Pflichtverletzung;

k) Erhebung einer Anfechtungsklage gegen ein versichertes Unternehmen;

l) Erteilung einer Abmahnung;

m) Beschluss oder schriftliche Aufforderung von Aktionären bzw. Anteilseignern gegenüber einem versicherten Unternehmen, einen Anspruch gegen die versicherte Person geltend zu machen;

n) Einreichung einer gerichtlichen Streitverkündung gegenüber einer versicherten Person;

o) Veranlassung der Bekanntgabe eines Güteantrags nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB hinsichtlich Ansprüchen gegen eine versicherte Person;

p) Einleitung einer Untersuchung durch eine Behörde – hierunter fallen nicht Ermittlungsbehörden im Zusammenhang mit Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren –, die sich auf die Organtätigkeit bezieht und im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung steht.

Voraussetzung ist, dass die Inanspruchnahme versicherter Personen im Rahmen eines vom Versicherungsschutz umfassten Schadenersatzanspruchs wahrscheinlich ist.

Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

11.2 Die Versicherungssumme im Sinne von § 3 Ziffer 5 für den unter § 3 Ziffer 11.1 beschriebenen Versicherungsschutz beträgt maximal den 15-fachen Jahresnettobeitrag des Versicherungsvertrags innerhalb der Versicherungssumme, mindestens jedoch 100.000 EUR (Sublimit); als Basis für die Ermittlung der Versicherungssumme gilt derjenige Jahresnettobeitrag zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung. § 3 Ziffer 6.2 findet keine Anwendung.

12. Gehaltsfortzahlung im Falle der Aufrechnung

In Ergänzung zu § 3 Ziffer 1 übernimmt der Versicherer die monatlichen Festvergütungen versicherter Personen in der zum Zeitpunkt der Aufrechnung nach Ziffer 13 bestehenden Höhe für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten. Im Fall nicht versicherter Anspruchsgrundlagen oder nachträglicher Erbringung dienstvertraglicher Leistungen sind die versicherten Personen zur Rückzahlung der vom Versicherer gezahlten Leistungen verpflichtet.

Die Versicherungssumme im Sinne von § 3 Ziffer 5 für den unter Absatz 1 beschriebenen Versicherungsschutz beträgt 75 % des Gehalts der versicherten Personen, begrenzt auf 10 % der Versicherungssumme, maximal 500.000 EUR innerhalb der Versicherungssumme (Sublimit). Sofern den versicherten Personen – insbesondere bei Unwirksamkeit der Aufrechnung – ein Ersatzanspruch gegen den Aufrechnenden zusteht, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer die Gehaltsfortzahlung ersetzt hat.

13. Aktiver Rechtsschutz: Gerichtliche Kosten für die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Dienstverhältnis im Falle der Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Sofern und soweit die Versicherungsnehmerin bzw. eine vom Versicherungsschutz umfasste Tochtergesellschaft gegenüber Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis einer versicherten Person mit Schadenersatzansprüchen aufrechnet, die nach den Bedingungen dieses Vertrags versichert sind oder aufgrund nach den Bedingungen dieses Vertrags versicherter Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht an Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis geltend macht, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die gerichtlichen Kosten (insbesondere Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten) zur Geltendmachung dieser Ansprüche aus dem Dienstverhältnis (insbesondere Gehaltszahlungen bzw. Pensionsrückstellungen).

14. Unterstützung in Standes-, Disziplinar- und Aufsichtsverfahren

Der Versicherer übernimmt im Falle der Einleitung eines standes-, disziplinar- oder aufsichtsrechtlichen Verfahrens durch eine Behörde, eine berufsständische oder sonstige gesetzlich ermächtigte Einrichtung gegen eine versicherte Person die Kosten der außergerichtlichen oder gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren, soweit dies mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die dem Versicherer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

Der Versicherer übernimmt im Falle der Einleitung eines Verfahrens einer staatlichen Behörde mit dem Ziel der Auslieferung ins Ausland (Auslieferungsverfahren) gegen eine versicherte Person, soweit das Auslieferungsverfahren mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die dem Versicherer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht, die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensvertretung der versicherten Person durch einen Rechtsanwalt und die Kosten für eine zur Verhinderung der Auslieferung zu stellende Bürgschaft oder Kaution.

Die Versicherungssumme im Sinne von § 3 Ziffer 5 für den unter Absatz 1 beschriebenen Versicherungsschutz beträgt 250.000 EUR innerhalb der Versicherungssumme (Sublimit), höchstens jedoch die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.

Für sonstige Untersuchungen durch eine Behörde gilt § 3 Ziffer 11.1 p) unverändert.

15. Auskunfts- und Unterlassungsanspruch

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr, wenn gegen eine versicherte Person im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ein Auskunfts- oder Unterlassungsanspruch nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts, des Kartellrechts oder des Wettbewerbsrechts geltend gemacht wird. Es gilt insoweit ein Sublimit in Höhe von 100.000 EUR.

16. Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Diskriminierungstatbeständen

16.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Inanspruchnahmen im Zusammenhang mit Diskriminierungstatbeständen oder wegen der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Versicherungsnehmerin bzw. vom Versicherungsschutz umfasste Tochtergesellschaften.
Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

16.2 Die Versicherungssumme im Sinne von § 3 Ziffer 5 für den unter § 3 Ziffer 16.1 beschriebenen Versicherungsschutz beträgt 50.000 EUR innerhalb der Versicherungssumme (Sublimit); § 3 Ziffer 5.4 findet keine Anwendung.

17. Abwehranspruch bei Bereicherungsansprüchen

Der Versicherer übernimmt für den Fall, dass gegen eine versicherte Person ein Bereicherungsanspruch geltend gemacht wird, die erforderlichen Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung der Abwehr des Anspruchs. Voraussetzung ist, dass der Bereicherungsanspruch mit einer bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder aufgrund derer die Inanspruchnahme der versicherten Person im Rahmen eines vom Versicherungsschutz umfassten Schadenersatzanspruchs wahrscheinlich ist.
Steht aufgrund schriftlich erklärten Anerkenntnisses, schriftlichen Vergleichs oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass die Bereicherung ungerechtfertigt war, wird der Versicherer rückwirkend von seiner Leistungspflicht befreit. Für eine versicherte Person bereits übernommene Abwehrkosten sind von dieser dem Versicherer zurückzuerstatten.
Es gilt insoweit ein Sublimit in Höhe von 100.000 EUR.

18. Organisationsrechtsschutz:

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die Abwehrkosten einer versicherten Gesellschaft, wenn einer versicherten Gesellschaft

a) durch die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde die stiftungsrechtliche Anerkennung entzogen oder der Stiftungszweck geändert wird oder dies schriftlich angedroht wird, oder

b) die Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen aberkannt oder eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung schriftlich angedroht wird und die Geltendmachung eines Anspruchs gegen eine versicherte Person wegen einer Pflichtverletzung im Zusammenhang mit den vorstehenden behördlichen Maßnahmen wahrscheinlich ist. Es gilt insoweit ein Sublimit in Höhe von 100.000 EUR.

§ 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich vorbehaltlich der Regelung in § 3 Ziffer 8 nicht auf Haftpflichtansprüche

1. wegen wissentlicher Abweichung von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf Versicherungsfälle wegen oder aufgrund von bedingt vorsätzlichen Pflichtverletzungen.

Der Ausschluss nach § 4 Ziffer 1 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die wissentliche Pflichtverletzung allein in einer Verletzung von ausschließlicher Ebene der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft gesetztem Recht in Form von Satzung, Geschäftsordnung, Gesellschafterbeschluss oder Weisung der Gesellschafter besteht und die versicherte Person auf der Grundlage angemessener Informationen im Zeitpunkt der Pflichtverletzung und zum Wohl der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft gehandelt hat.

Den versicherten Personen werden die Handlungen und Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen von anderen Organmitgliedern begangen wurden.

Auf die Regelung in § 3 Ziffer 8 wird ausdrücklich hingewiesen

2. wegen Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages),

3.1 die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada oder nach dem dort geltenden Recht geltend gemacht werden,

3.2 die in den übrigen Staaten mit Geltung des Common Law außerhalb der EU, insbesondere Jamaika, Australien, Neuseeland, Hongkong, Singapur, Malaysia, Südafrika und Indien oder nach dem dort geltenden Recht geltend gemacht werden,

3.3 die in Großbritannien, Irland oder Malta oder nach dem Recht dieser Länder von der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft geltend gemacht werden,

3.4 die in Großbritannien, Irland oder Malta oder nach dem Recht dieser Länder geltend gemacht werden und im Zusammenhang mit Ansprüchen aus Anstellungsverhältnissen von Mitarbeitern, deren Begründung oder Beendigung stehen (sog. Employment Practices Liability – EPL-Ansprüche).

§ 5 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist und an die Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin gerichtet werden.

2. Die in diesem Vertrag konstituierten Anzeigepflichten, insbesondere solche nach den §§ 5 a und 5 b gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

3. In Abweichung von § 47 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wird der Versicherungsnehmerin lediglich die Kenntnis und das Verhalten folgender versicherter Personen zugerechnet:

3.1 Vorsitzender des Vorstands/der Geschäftsleitung

3.2 Finanzvorstand/Geschäftsführer Ressort Finanzen

3.3 Leiter der Rechts-, Steuer- und Versicherungsabteilung

§ 5 a Vorvertragliche Anzeigepflichten der Versicherungsnehmerin, Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

1. Vorvertragliche Anzeigepflichten der Versicherungsnehmerin

1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Die Versicherungsnehmerin hat bis zur Abgabe ihrer Vertragserklärung dem Versicherer alle ihr bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers nach § 5 a Ziffer 1.2 erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Die Versicherungsnehmerin ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

1.2 Gefahrerhebliche Umstände

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

1.3 Zurechnung des Vertreterwissens

Wird der Vertrag von einem Vertreter der Versicherungsnehmerin geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich die Versicherungsnehmerin so behandeln lassen, als habe sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

2.1 Rechte des Versicherers

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19–22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Für den Fall, dass der Versicherer zur Anfechtung des Vertrags aufgrund arglistiger Täuschung oder zum Rücktritt berechtigt wäre, verzichtet der Versicherer auf diese ihm zustehenden Rechte. Der Verzicht gilt jedoch nicht im Hinblick auf diejenigen versicherten Personen, die

- a) Anlass zur Ausübung dieser Rechte gegeben haben oder
- b) Kenntnis von den Handlungen hatten, die den Versicherer zur Ausübung dieser Rechte berechtigen würden.

2.2 Kündigungsrecht der Versicherungsnehmerin bei Vertragsänderung
Erhöht sich durch die Vertragsänderung nach § 5 b Ziffer 2.1 der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann die Versicherungsnehmerin den Vertrag nach Maßgabe von § 19 VI VVG kündigen.

§ 5 b Anzeigepflichten der Versicherungsnehmerin während der Vertragslaufzeit

1. Vorläufige Deckung

Schließt die Versicherungsnehmerin den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat sie dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

2. Gefahrerhöhung

2.1 Selbstständige Anzeigepflicht der Versicherungsnehmerin

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer ausschließlich folgende, nach Abgabe ihrer Vertragserklärung eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen:

- a) Änderungen der Kontrolle der Versicherungsnehmerin (Fusion und Übernahme)
- b) Angebot von Wertpapieren, insbesondere Aktien, der Versicherungsnehmerin und/oder eines Tochterunternehmens zum Handel an einer Börse
- c) Verlegung des Sitzes der Versicherungsnehmerin ins Ausland
- d) Änderung des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks der Versicherungsnehmerin
- e) Erwerb einer Tochtergesellschaft, die nicht nach § 1 Ziffer 1.2 b) automatisch unter den Versicherungsschutz fällt

f) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine versicherte Gesellschaft

Der Versicherer hat das Recht, Prämie und Bedingungen entsprechend anzupassen, wenn ein nach dieser Bestimmung anzeigepflichtiger Umstand eintritt. Wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eintritt des anzeigepflichtigen Umstands keine Einigung über Prämie und Bedingungen erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit dem anzeigepflichtigen Umstand und/oder der gefahrerhöhenden Tatsache oder Maßnahme vorbehaltlich sonstiger Regelungen rückwirkend. Die befristete Deckung für neue Tochtergesellschaften sowie die Deckung im Fall der Insolvenz bleiben hiervon unberührt.

2.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

3. Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen nach § 5 b Ziffern 2.1 und 2.2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

Für den Fall, dass der Versicherer berechtigt wäre, den Versicherungsschutz nach Absatz 1 zu versagen, verzichtet er auf dieses ihm zustehende Recht. Der Verzicht gilt jedoch nicht im Hinblick auf die versicherten Personen, die

- a) Anlass zur Ausübung dieses Rechts gegeben haben oder
- b) Kenntnis der Handlungen hatten, die zur Ausübung dieses Rechts berechtigen würden.

4. Änderung von Anschrift und Name

Hat die Versicherungsnehmerin eine Änderung ihrer Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die der Versicherungsnehmerin gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung der Versicherungsnehmerin.

5. Anderweitige Versicherung

Versichert die Versicherungsnehmerin das Risiko auch anderweitig (Anschlussversicherung etc.), ist dies unverzüglich unter Beifügung einer Kopie des Versicherungsscheins anzuzeigen.

§ 6 Obliegenheiten im Schadensfall, Zahlung des Versicherers

1. Obliegenheiten im Schadensfall

1.1 Schadenanzeige

a) Wird gegen eine versicherte Person ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht, hat sie dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ist für eine versicherte Gesellschaft erkennbar, dass ihr ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag zustehen könnte, ist dies dem Versicherer ebenfalls unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, ist dies dem Versicherer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Gegen Mahnbescheide hat die versicherte Person bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 die Versicherungsnehmerin ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben.

Wird ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streit verkündet, ist außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Fall eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweissicherungsverfahrens.

b) Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt.

1.2 Mitwirkung der versicherten Personen (Versicherungsnehmerin) bei der Schadenabwehr

a) Die versicherten Personen bzw. in Fällen, in denen einer versicherten Gesellschaft ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag zusteht, auch die versicherte Gesellschaft sind, soweit für sie zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalls dient.

b) Sie haben den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, die auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadensfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

c) Den aus Anlass eines Schadensfalls erforderlichen Schriftwechsel haben die versicherten Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 die Versicherungsnehmerin unentgeltlich und ausschließlich in deutscher Sprache zu führen; dies gilt insbesondere auch für vom Versicherungsschutz erfasste Tochtergesellschaften.

1.3 Anfallender Aufwand, außergerichtliche Kosten

Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines von den versicherten Personen bzw. von der Versicherungsnehmerin außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nur, sofern wie z. B. in § 3 Ziffer 11 gesondert geregelt, erstattet.

1.4 Beauftragung eines Rechtsanwalts

Besteht ein versicherungsvertraglicher Anspruch auf Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts, steht den versicherten Personen bzw., sofern der Versicherungsnehmerin ein eigener versicherungsvertraglicher Anspruch aus dem Vertrag zusteht, auch der Versicherungsnehmerin (z. B. § 1 Ziffer 3) das Recht zu, im Einvernehmen mit dem Versicherer einen Rechtsanwalt ihrer Wahl zu beauftragen.

Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

1.5 Eine Streitverkündung seitens der Versicherungsnehmerin oder der versicherten Personen an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

2. Zahlung des Versicherers

2.1 Zeitpunkt

Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 der Versicherungsnehmerin mit bindender Wirkung (§ 3 Ziffer 1.1) für den Versicherer festgestellt, hat dieser die versicherten Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 Versicherungsnehmerin binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2.2 Erfüllung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Soweit es sich um eine Leistung des Versicherers handelt, die im Hinblick auf eine vom Versicherungsschutz umfasste Tochtergesellschaft handelt, erfolgt die Leistung an die Versicherungsnehmerin über Konten der Versicherungsnehmerin bei einem inländischen Geldinstitut.

§ 7 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 6

1. Leistungsfreiheit

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt wurde.

2. Leistungskürzung

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

3. Fortbestehen der Leistungspflicht

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

§ 8 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche

1. Versicherung für fremde Rechnung

Sofern nicht abweichend vereinbart (z. B. § 1 Ziffer 3 Company Reimbursement), stehen die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte ausschließlich den versicherten Personen zu.

2. Abtretung, Verpfändung

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

3. Rückgriffsansprüche

3.1 Übergang von Ansprüchen gegen Dritte

Rückgriffsansprüche der versicherten Personen gegen Dritte bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 der Versicherungsnehmerin, ebenso deren Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung nach § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne Weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der versicherten Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 zum Nachteil der Versicherungsnehmerin geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

3.2 Währungs- und Mitwirkungspflicht

Die versicherte Person bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 die Versicherungsnehmerin hat ihren Anspruch nach § 8 Ziffer 3.1 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer – soweit erforderlich – mitzuwirken. Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 VVG.

§ 9 [nicht belegt]

§ 10 [nicht belegt]

§ 11 [nicht belegt]

Rechtsschutzversicherung [falls gewählt]



Teil A – Leistungsbausteine

Baustein Vereins-Rechtsschutz

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- 1.2 Um welchen Rechtsschutz geht es hier?
- 1.3 Wer und was ist versichert?
- 1.4 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?
- 1.5 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz (Leistungsarten)?
- 1.6 Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz?
- 1.7 Welche Leistungen erbringen wir nach Eintritt des Versicherungsfalles?
- 1.8 Welche Rechte haben Sie bei der Auswahl und Beauftragung des Rechtsanwalts?
- 1.9 In welchen Ländern haben Sie diesen Versicherungsschutz?
- 1.10 Sanktionsklausel

1.1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in den nachfolgenden Bedingungen beschrieben.

1.2 Um welchen Rechtsschutz geht es hier?

Die folgenden Regelungen enthalten Einzelheiten zum Vereins- Rechtsschutz.

1.3 Wer und was ist versichert?

(1) Versicherungsschutz für Vereine

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Verein.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie von Anhängern;
- aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen, dinglichen Rechten sowie steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten, die Grundstücke, Gebäude- oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- wegen der Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

1.4 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

1.4.1 Welche Personen sind mitversichert?

(1) Mitversicherte Personen

Mitversichert sind folgende Personen, soweit sie im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen:

a) gesetzliche Vertreter des Vereins

b) Angestellte des Vereins

c) Mitglieder des Vereins

(2) Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers bei mitversicherten Personen
Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

1.4.2 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

Alle Regelungen, die für Sie gelten, gelten sinngemäß auch für mitversicherte Personen. Der Versicherungsumfang für die mitversicherten Personen gemäß Ziffer 1.4.1 ändert sich dadurch nicht.

Für die Erfüllung der Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.2) bleiben Sie neben den mitversicherten Personen verantwortlich.

1.5 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz (Leistungsarten)?

Ihr Vereins-Rechtsschutz umfasst im Rahmen des versicherten Bereichs (Ziffer 1.3) verschiedene Leistungsarten, die im Folgenden näher beschrieben werden:

(1) Schadenersatz-Rechtsschutz

Sie haben Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

(2) Arbeits-Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

(3) Sozialgerichts-Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

(4) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

(5) Strafrechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Ihnen vorgeworfen wird, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben. Der Versicherungsschutz lebt aber rückwirkend auf, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Das ist zum Beispiel bei Einstellung des Verfahrens, bei Freispruch oder Verurteilung wegen Fahrlässigkeit der Fall.

Kein Versicherungsschutz besteht somit beim Vorwurf eines Verbrechens oder beim Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug, gefährliche Körperverletzung). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

(6) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit.

1.6 Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz?

(1) Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist

- nach Beginn des Versicherungsschutzes und
- nach Ablauf einer Wartezeit nach Absatz 5 und
- bevor der Versicherungsschutz endet.

(2) Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist:

a) Im Schadenersatz-Rechtsschutz nach Ziffer 1.5. Absatz 1: das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.

b) [entfällt]

c) In allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder haben soll.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt bei zeitlich gedehnten Versicherungsfällen
Erstreckt sich ein Versicherungsfall über einen Zeitraum, tritt der Versicherungsfall mit Beginn dieses Zeitraums ein.

(4) Maßgeblicher Zeitpunkt bei mehreren Versicherungsfällen

Sind für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen mehrere Versicherungsfälle ursächlich, ist der erste entscheidend. Zu Ihren Gunsten bleiben jedoch solche Versicherungsfälle unberücksichtigt, die mehr als ein Jahr vor dem Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

(5) Wartezeit und ihre Auswirkungen

Für die Leistungsarten gemäß Ziffer 1.5 Absatz 2 und 3 gilt eine Wartezeit. Das bedeutet, dass Versicherungsschutz erst besteht, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten ist.

(6) Wechsel des Versicherers

Damit Sie bei einem Wechsel des Versicherers möglichst keine Nachteile haben, haben Sie in folgenden Fällen Anspruch auf Versicherungsschutz:

a) Der Versicherungsfall ist in der Laufzeit unseres Vertrags eingetreten. Dabei kann die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Laufzeit des Vertrags beim bisherigen Versicherer fallen.

b) Der Versicherungsfall liegt in der Laufzeit des Vertrags beim bisherigen Versicherer. Sie machen Ihren Anspruch aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der bisherigen Versicherung geltend. Die Meldung beim bisherigen Versicherer dürfen Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben.

c) Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalls. Der Vorversicherer erklärt, dass der Versicherungsfall in unserer Vertragslaufzeit eingetreten ist und wir bestimmen den Versicherungsfall auf einen Zeitpunkt in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen diesen Fällen, dass

- Sie bei Ihrer bisherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem bisherigen Versicherer versichert hatten. Sie haben höchstens Versicherungsschutz im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags. Unsere Regelungen in Absatz 2 c) sowie Ziffer 2.1 b) und c) gelten in diesen Fällen nicht.

1.7 Welche Leistungen erbringen wir nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Im Rahmen der Regelungen dieses Vertrags erbringen und vermitteln wir Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und übernehmen die in Absatz 1 bis 3 genannten Kosten.

(1) Leistungsumfang im Inland

a) Vergütung des Rechtsanwalts

Wir übernehmen folgende Kosten:

- Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Unsere Leistungen sind begrenzt auf die gesetzliche Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- Wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnen und eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen erfolgt, übernehmen wir zusätzliche anwaltliche Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz. Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz übernehmen wir diese weiteren Kosten nicht.
- Erledigt sich die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen mit der Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung) oder mit der Ausarbeitung eines Gutachtens, übernehmen wir je Versicherungsfall eine Vergütung bis zu 250 Euro, wenn das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt.

b) – c) [entfällt]

d) Kosten des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten bis zu einem Stundensatz von 250 Euro, höchstens jedoch 2.000 Euro je Mediation für einen von uns vorgeschlagenen Mediator. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen zusammen übernehmen wir höchstens 4.000 Euro.

Dies gilt auch, wenn Sie und die andere Partei sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt haben.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

Nehmen an der Mediation nicht versicherte Personen teil, übernehmen wir anteilig die Kosten, die auf Sie und mitversicherte Personen entfallen (Beispiel: Sie und ein Mitversicherter haben einen Konflikt mit einem Dritten.

Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Mitversicherten entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen).

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

(2) Leistungsumfang im Ausland

a) Vergütung des Rechtsanwalts

Bei einem Versicherungsfall im Ausland können Sie entweder einen Rechtsanwalt im Ausland oder einen Rechtsanwalt in Deutschland wählen.

Wählen Sie einen Rechtsanwalt im Ausland, übernehmen wir folgende Kosten:

- Wir übernehmen die Vergütung eines ausländischen Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist.
- Wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen ausländischen Gericht entfernt wohnen und ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig ist, übernehmen wir zusätzliche anwaltliche Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.
- Erledigt sich die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen mit der Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung) oder mit der Ausarbeitung eines Gutachtens, übernehmen wir je Versicherungsfall eine Vergütung bis zu 250 Euro.

Wählen Sie einen Rechtsanwalt in Deutschland, übernehmen wir folgende Kosten:

- Wir übernehmen dessen Vergütung so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.
- Erledigt sich die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen mit der Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung) oder mit der Ausarbeitung eines Gutachtens, übernehmen wir je Versicherungsfall eine Vergütung bis zu 250 Euro, wenn das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt.

b) [entfällt]

c) Reisekosten

Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können. Wir übernehmen die entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

d) Übersetzungskosten

Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen, die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendig sind. Wir übernehmen dabei auch die für die Übersetzung anfallenden Kosten.

e) Dolmetscherkosten

Wir tragen die übliche Vergütung eines Dolmetschers im Zusammenhang mit der Verteidigung in Strafverfahren im Ausland.

f) Neben Rechtsanwälten versicherte Berufsgruppen

Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrnehmen, gelten alle Regelungen, die den Rechtsanwalt betreffen, für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte entsprechend.

(3) Weitere Leistungen im In- und Ausland

a) Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden

Wir übernehmen die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Zu diesen Kosten gehören auch

- Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, und
- die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.

b) [entfällt]

c) Gerichtskosten

Wir übernehmen

- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, und
- die Kosten des Gerichtsvollziehers.

d) Schieds- und Schlichtungsverfahren

Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen Gerichts erster Instanz entstehen. Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Absatz 1 d) und beschränkt auf das Inland.

e) Kosten des Prozessgegners

Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

f) Kautions

Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie – wenn nötig – eine Kautions. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.

(4) Fremde Währung

Wenn Sie Kosten der Absätze 1 bis 3 in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten verauslagt haben

(5) Voraussetzung für die Kostenübernahme

Sie können verlangen, dass wir die von uns zu tragenden Kosten übernehmen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.

(6) Vereinbarte Versicherungssumme als Grenze

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles rechnen wir hierbei zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

1.8 Welche Rechte haben Sie bei der Auswahl und Beauftragung des Rechtsanwalts?

(1) Auswahl des Rechtsanwalts

Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus

- a) wenn Sie das verlangen,
- b) oder wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

(2) Beauftragung des Rechtsanwalts

Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht schon selbst beauftragt haben, wird dieser von uns in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

1.9 In welchen Ländern haben Sie diesen Versicherungsschutz?

(1) Hier sind Sie versichert:

Ihr Rechtsschutz gilt, soweit sich aus Ziffer 1.5 (Leistungsarten) nichts anderes ergibt, wenn ein Gericht oder eine Behörde

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira,
- auf den Azoren

für ein Verfahren gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen.

(2) Hier gilt Ihr Rechtsschutz mit Einschränkungen:

Außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 tragen wir, soweit sich aus Ziffer 1.5 (Leistungsarten) nichts anderes ergibt, Kosten bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Höchstbetrag für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in Versicherungsfällen, die dort während eines längstens zwölf Monate dauernden Aufenthalts eintreten.

1.10 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien

direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Neben den Ausschlüssen und Leistungseinschränkungen in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) gelten folgende Ausschlüsse:

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Welche zeitlichen Ausschlüsse gibt es?
- 2.2 Welche inhaltlichen Ausschlüsse gibt es?
- 2.3 Welche Kosten sind nicht erstattungsfähig?
- 2.4 Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen?
- 2.5 Wann können wir Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit ablehnen (Stichentscheid)?
- 2.6 Welche Selbstbeteiligung gilt?

2.1 Welche zeitlichen Ausschlüsse gibt es?

Kein Versicherungsschutz besteht,

a) wenn der Versicherungsfall während einer Wartezeit (siehe Ziffer 1.6 Absatz 5) eingetreten ist,

b) wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Ziffer 1.6 Absatz 2 c) ausgelöst hat,

c) wenn Sie uns einen Versicherungsfall melden und Sie zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre nicht mehr bei uns versichert sind.

d) [entfällt]

2.2 Welche inhaltlichen Ausschlüsse gibt es?

(1) Ausschluss besonderer Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperung oder Erdbeben;

b) Nuklear- und genetischen Schäden.

c) [entfällt]

(2) Ausschluss bestimmter Rechtsangelegenheiten

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen;

b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

c) [entfällt]

d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

e) [entfällt]

f) in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen;

bb) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von

- Wertpapieren (zum Beispiel Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile);
- Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen;
- Beteiligungen (zum Beispiel an Kapitalanlagemodellen, Gesellschaften, Genossenschaften);

cc) der Finanzierung eines der unter aa) und bb) genannten Geschäftes;

g) [entfällt]

h) in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) dem Erwerb oder der Veräußerung

- eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks oder
- eines von Ihnen nicht selbst zu Wohnzwecken zu nutzenden bzw. genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles,
- von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,

bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,

cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,

dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;

i) – j) [entfällt]

k) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns als Rechtsschutzversicherer oder das für uns tätige Schadensabwicklungsunternehmen.

l) – n) [entfällt]

(3) Ausschluss Mitversicherter und bei Drittbeteiligung

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) für Streitigkeiten zwischen

- mehreren Versicherungsnehmern desselben Rechtsschutzvertrags untereinander,
- Mitversicherten gegen Sie,
- Mitversicherten untereinander;

b) [entfällt]

c) wenn Ansprüche oder Verbindlichkeiten auf Sie übertragen werden oder übergegangen sind, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist;

d) wenn Sie die Ansprüche eines anderen im eigenen Namen geltend machen oder wenn Sie für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten sollen.

(4) Ausschluss bestimmter Verfahren

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen. Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;

c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;

d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie in im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten.

e) [entfällt]

2.3 Welche Kosten sind nicht erstattungsfähig?

Kein Versicherungsschutz besteht für Folgendes:

a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz von EUR 10.000. In einem Vergleich mit dem Gegner erhalten Sie EUR 8.000 (= 80 % des gewünschten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn eine solche Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.

c) Kosten, die auf den unstreitigen oder den nicht versicherten Teil von nur teilweise vom Versicherungsschutz umfassten Versicherungsfällen entfallen.

Dabei berechnet sich der Anteil der nicht versicherten Kosten

- in Fällen des Disziplinar- und Standes-Rechtsschutzes, des Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes, nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß oder Bußgeld);
- in allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des nicht versicherten Anteils des Streitwerts (im Sinne des Gebühren- und Kostenrechts) zum Gesamtstreitwert.

(3) Unsere Rechte nach der Rechtsschutzablehnung

Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der Sie Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten und Beweismittel angeben müssen, damit dieser eine Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann.

Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz endgültig. Voraussetzung ist, dass wir Sie auf die mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen hingewiesen haben.

2.4 Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund von Versicherungsfällen, die Sie vorsätzlich und rechtswidrig verursacht haben, es sei denn, es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit. Wird ein solcher Zusammenhang erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

2.5 Wann können wir Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit ablehnen (Stichentscheid)?

(1) Fälle der Rechtsschutzablehnung

Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

a) in einem der Fälle der Ziffer 1.5 Absatz 1 bis 3 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder

b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung.

(2) Ihre Rechte nach der Rechtsschutzablehnung

Wenn wir eine Leistungspflicht nach Absatz 1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben,

- ob eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht und
- ob die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Entscheidung ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

2.6 Welche Selbstbeteiligung gilt?

Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung ab.

a) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.

b) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

c) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn diese Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.

d) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 [entfällt]
- 3.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 3.3 [entfällt]
- 3.4 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

3.1 [entfällt]

3.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

3.2.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz in Anspruch nehmen möchten?

(1) Anzeige des Versicherungsfalls

Wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen, müssen Sie uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“)

(2) Ihre Mitwirkungspflichten bei Geltendmachung des Rechtsschutzanspruchs
Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
- Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

(3) Ihre weiteren Mitwirkungspflichten

a) Kosten verursachende Maßnahmen (Beispiel: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels) müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

b) Sie müssen bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.

Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (zum Beispiel: Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu können Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

3.2.2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragt haben?

Sie müssen nach Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:

- a) Ihren Rechtsanwalt
 - aa) vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - bb) ihm die Beweismittel angeben,
 - cc) die möglichen Auskünfte erteilen und
 - dd) die notwendigen Unterlagen beschaffen;
- b) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

3.2.3 Was gilt für die Kenntnis und das Verhalten Ihres Rechtsanwalts?

Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. Dies gilt, wenn Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Versicherungsfalls uns gegenüber übernimmt.

3.3 [entfällt]

3.4 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der Obliegenheiten in Ziffer 3.2 richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, geht dieser Anspruch

unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben, müssen Sie uns dies mitteilen. Einzelheiten können Sie Teil B Ziffer 4 entnehmen.

5. Risikowegfall

Welche Rechtsfolgen hat der Wegfall des versicherten Interesses (Risikowegfall) für den Versicherungsvertrag und für den Beitrag?

Dieser Versicherungsvertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Wenn der Vertrag endet, steht uns der Beitrag nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

6. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Beitragsanpassung?
- 6.2 [entfällt]
- 6.3 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?
- 6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

6.1 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Beitragsanpassung?

6.1.1 Zweck und Zeitpunkt der Neukalkulation

Der Beitrag wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsprämien) und Gewinnansatz kalkuliert. Wir sind berechtigt, diesen Beitrag für bestehende Verträge nach Maßgabe folgender Bestimmungen darauf zu überprüfen, ob er beibehalten werden kann oder angepasst werden muss (Neukalkulation).

Eine Neukalkulation der Beiträge für bestehende Verträge erfolgt mindestens alle drei Kalenderjahre.

6.1.2 Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor:

Wir fassen die Rechtsschutzversicherungen aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen (Risikogruppen).

Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. herangezogen.

Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung.

Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

6.1.3 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen.

6.1.4 Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsanpassungen gelten ab dem 1. Oktober des Kalenderjahres der Neukalkulation. Die Beitragsänderung wirkt sich für Ihren Vertrag ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres aus, das jeweils am oder nach dem 1. Oktober beginnt. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

Wir werden Ihnen eine Beitragserhöhung rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

6.1.5 Ihr Kündigungsrecht bei Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen.

6.2 [entfällt]

6.3 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ansprüche auf Rechtsschutzleistung können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht und Kündigungsfrist a) Ablehnung des Versicherungsschutzes

Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat, nachdem Ihnen unsere Ablehnung zugegangen ist, zugegangen sein.

b) Bejahung des Versicherungsschutzes

Wenn wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretenen Versicherungsfällen bejahen, sind Sie und wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Versicherungsfall bejahen haben.

(2) Form der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs (siehe Teil C Ziffer 4), wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Aktualitätsgarantie

Leistungsverbesserungen, die wir bei neu abzuschließenden Verträgen ohne Mehrbeitrag anbieten, gelten auch für Sie.

1. Was leistet die Aktualitätsgarantie?

Wenn wir neue Versicherungsbedingungen für unsere Leistungsbausteine einführen, die ausschließlich Verbesserungen enthalten, und wir diese bei neu abzuschließenden Verträgen ohne Mehrbeitrag anbieten, gelten die Verbesserungen ab deren Einführung automatisch auch für Sie. Dies betrifft Verbesserungen der Leistungsvoraussetzungen, des Leistungsumfangs, der Leistungsausschlüsse oder der Leistungseinschränkungen.

2. Für welche Leistungsbausteine gilt die Aktualitätsgarantie?

Die Aktualitätsgarantie gilt für die von Ihnen abgeschlossenen Leistungsbausteine. Welche Leistungsbausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

3. Wie erfahren Sie von den Verbesserungen der Versicherungsbedingungen?

Wenn sich für Ihren Vertrag relevante Verbesserungen der Versicherungsbedingungen ergeben, werden wir Sie hierüber informieren. Unabhängig davon wenden wir die Verbesserungen im Schadensfall automatisch an.

4. Wann entfällt die Aktualitätsgarantie für einen Leistungsbaustein?

- Die Aktualitätsgarantie entfällt für den jeweils betroffenen Leistungsbaustein,
- wenn wir Verbesserungen bei neu abzuschließenden Verträgen nur gegen einen Mehrbeitrag anbieten oder
 - wenn sich aus den neuen Versicherungsbedingungen nicht ausschließlich Verbesserungen ergeben.

Für Leistungsbausteine, die hiervon nicht betroffen sind, besteht die Aktualitätsgarantie fort.

Sollte die Aktualitätsgarantie entfallen, werden wir Sie hierüber informieren. Sie erhalten dann die Möglichkeit, zu entscheiden, ob Sie Ihren Vertrag auf unser neues Produkt mit den neuen Versicherungsbedingungen umstellen möchten.

Auch nach dem Entfallen der Aktualitätsgarantie bleiben Ihnen die bereits gewährten Verbesserungen für Ihre Leistungsbausteine erhalten.

Teil B – Ihre Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie übergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist.

Die Frist nach Satz 1 beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung zehn Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung unseres Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

2. [nicht belegt]

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.
- Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

Was müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

4. Mitteilungsobliegenheit, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können

(1) Ihre Mitteilungsobliegenheit

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Die Mitteilungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein Unternehmen des Allianz-Konzerns ist.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

Diese Regelung gilt nicht für

- den Baustein Haftpflichtversicherung, sofern dieser vereinbart ist. – Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen in Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffern 1.2, 1.3 und 5;
- die Bausteine Strafrechtsschutz für Unternehmen, Strafrechtsschutz für Unternehmensleiter, Strafrechtsschutz für Selbstständige, sofern diese vereinbart sind. – Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen in Teil A des jeweiligen Bausteins, Ziffern 5.2 und 5.3.

Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

5. Gefahrerhöhung

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere unge-rechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie davon Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder die Gefahrerhöhung nach den Umständen als mitversichert anzusehen ist.

(5) Form der Kündigung

Unsere Kündigung nach Absatz 3 bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

6. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Wann gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Ziffer 3 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.